Der Austritt aus der evangelischen Kirche in Preußen und seine Wirkung auf den Bekenntnisstand

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Kurt Birenheide
Gerichtsreferendar aus Erfurt

Marburg 1934

Druck: Hessischer Verlag Karl Euker, Marburg-Lahn

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 20. Oktober 1933.

Berichterstatter: Prof. D. Dr. Dr. *J. V. Bredt.*

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung. Das Recht des Kirchenaustritts in der Gesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts 9

1. Das Religionsedikt von 1788 11

2. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 12

3. Das Patent und die Verordnung von 1847 14

4. Das Gesetz von 1873 15

5. Die Gesetze von 1869 und 1875 19

II. Das geltende Kirchenaustrittsrecht 20

1. Das Gesetz von 1918 als vorläufige Regelung 20

2. Die Preußische Verfassung Art. 76 und das Gesetz vom 30. November 1920 21

3. Die Reichsverfassung von 1919 22

III. Die innerkirchlichen Wirkungen des bürgerlichen Austritts aus der Kirche 23

1. Die tatsächliche Stellung der Kirche zu den Wirkungen des Austritts 23

2. Die Wirkung des Austritts auf den Bekenntnisstand unter Berücksichtigung des neuesten Schrifttums . . 30

a) Die verschiedenen Meinungen im Schrifttum . . 31

b) Kritik der Meinungen im Schrifttum 36

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554407_0078

Schrifttum.

Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. Kommentar 3. Bearb. 12. Aufl. 1930. 4. Bearb. 14. Aufl. 1933.

Appel: Kann eine ganze Gemeinde aus der Kirche austreten? Kann ein Landesgesetz diese Fragen regeln? Diss. Erlangen 1924.

Arndt: Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Komm. 2. Aufl. 1889.

— Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920. 1921.

Beyer: Austritt aus der evangelischen Kirche in Bayern. Art. in JW. 1929, S. 1108.

v. Bonin: Der Begriff „Kirche" im Sinne der Preußischen Austrittsgesetze. Art. in JW. 1931, S. 641/42.

— Warum gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche? Art. im Preußischen Pfarrarchiv 1929, Bd. 17, S. 304–06.

Bornemann: Gemeindeaustritt aus der Landeskirche. Diss. Marburg 1923.

Braun: Über Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche. Art. in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1886, Bd. 21, S. 401ff.

Bredt: Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. I. Band 1921: Die Grundlagen bis zum Jahre 1918. II. Band 1922: Die Rechtslage nach 1918.

Caro: Gesetz betr. Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1973. Kommentar 1911.

Comte: Gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche? Art. in JW. 1929, S. 1106.

— Austritt aus der evangelischen Kirche. Art. in JW. 1931, S. 646.

Ebers: Kirchenaustrittsbewegungen und Kirchengemeinden. 1920.

Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. 1909.

Giese: Staat und Kirche im neuen Deutschland; im Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Bd. 13, 1925, S. 249ff. S. 290ff.

— Gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche? Art. in JW. 1929, S. 1107/08.

Giese-Volkmann: Preußische Verfassung vom 30. November 1920. Kommentar. 2. Aufl. 1926.

Goßner: Preußisches evangelisches Kirchenrecht. Führer durch das Recht der Landeskirche der neun älteren Provinzen. 2. Aufl. Bd. I. 1914.

Hinchius: Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Kommentar 1873.

— in: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Kommentar, herausgegeben von Koch, Bd. IV. 1886, Teil II, Titel 11: Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistigen Gesellschaften.

— Allgemeine Darstellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche; in: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, herausgegeben von Marquardsen, Bd. I. 1887, S. 189ff.

Holstein: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. 1928.

Höinghaus: Die neuen Kirchengesetze in Preußen nebst den amtlichen Motiven und Kommissionsberichten. 1873.

Jacobson: Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates und seiner Provinzen. 1. Abt. 1864, 2. Abt. 1866.

Köhler: Lehrbuch des deutschen evangelischen Kirchenrechts. 1895.

— Über Austritt und Ausschluß aus der Kirche; in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 25 (1893), S. 1ff.

Koellreutter: Rechtsgutachten über die Stellung der dem Eintritt in die thüringische evangelische Kirche widerstrebenden Gemeinden in Schwarzburg-Rudolstadt. Archiv für öffentliches Recht. Bd. 6 (1924), S. 235ff.

Kunze: Art. „Austritt eines Evangelischen aus einer Religionsgesellschaft nach dem Preußischen Gesetz vom 30. 11. 1920" in JW. 1930, S. 216ff.

Liedgens: Der Austritt aus der Kirche in Preußen. Diss. Greifswald 1918.

Liermann: Deutsches evangelisches Kirchenrecht. Stuttgart 1933.

Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 RV. 1925.

Löhr: Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? 1927.

Luther: Sämtliche Werke. Erlanger Ausgabe. 1833. Bd. XXII.

Lüttgert: Evangelisches Kirchenrecht im Rheinland und Westfalen. 1905.

Meier: Das preußische gemeine provinzielle Kirchenrecht für das Geltungsgebiet des ALR. 1868.

Meß: Wer gehört der Kirche an? Art. in: Archiv f. öffentliches Recht Bd. 10, 1926, S. 1ff.

— Unfreiwillige Kirchenmitglieder. Artikel in: Verwaltungsarchiv, Bd. 32, 1927, S. 417ff.

— Der standesamtliche Kirchenaustritt. Drei Artikel in: Zeitschrift für Standesamtwesen, Jahrgang 1928, S. 55, 74 und 91.

— Artikel „Ist nach den Kirchenaustrittsgesetzen ein Austritt aus dem Protestantismus oder Judentum möglich?" in: JW. 1929, S. 3363.

Mirbt: in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum II. Teil der RV. Bd. II Art. 118 bis 142 (1930). Herausgegeben von Nipperdey; S. 337.

Oeschey: Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach dem Staatskirchenrecht des deutschen Reiches; in: Arch. f. öffentliches Recht Bd. 16 (1921), S. 1ff.

Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919. Handbuch für Verwaltungsrecht und Verfassungspolitik. 3. Aufl. 1928.

Reiß: Der Austritt aus der Kirche nach dem geltenden bayrischen Staatskirchenrecht. Diss. Würzburg 1925.

Rehm: Der Mitgliedschaftserwerb der evangelischen Landeskirche. Abhandlungen in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 24, 1892, S. 192ff. S. 123ff.

Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 7. Aufl. bearbeitet von Dove, 1874.

Rieder: Die Lockerung der bisherigen Staatshoheit gegenüber der Kirche durch die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919. Diss. Köln 1928.

Roedel: Das bayrische Kirchenrecht. München 1930.

Rothenbücher: Die Trennung von Staat und Kirche. 1908.

Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1. Aufl. 1900, 3.–4. Aufl., 1914, Bd. II.

Scharnagl: Artikel: „Austritt aus der Kirche", in: Staatslexikon der Görresgesellschaft, herausgegeben von Sacher, Bd. I, S. 504ff.

Schelb: Artikel „Gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche?" in: JW. 1929, S. 1106/07.

Schmidt: Der Austritt aus der Kirche. Eine kirchenrechtliche und kirchenpolitische Abhandlung. 1893.

— Neue Beiträge zum Austritt aus der Kirche; in: Festschrift für Friedberg. 1908, S. 73ff.

Schoen: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. II. Bd. 1. Abt. 1906.

— Kirchenmitgliedschaft und Kirchengemeindemitgliedschaft nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen. Artikel in: Verwaltungsarchiv, Bd. 30, 1925, S. 113ff.

— Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. 1929.

Schwarzlose: Artikel: „Gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche?" in: JW. 1928, S. 3210/11.

— Artikel: „Gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche?" im Preußischen Pfarrarchiv, Bd. 17, 1929, S. 206ff.

Stier-Somlo: Kommentar zur Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920. 1921.

Thümmel: Evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 1930.

Vogel: Preußische Verfassung. Kommentar 1921.

M o t i v e für das Gesetz vom 14. Mai 1873, betr. den Austritt aus der Kirche; in der Deutschen Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. 14, S. 424ff.

I. Einleitung. Das Recht des Kirchenaustritts in der Gesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts.

Die Anfänge der Geschichte des Kirchenaustritts sind in der Reformationszeit zu suchen[1]). Vorher gibt es nur eine Kirche, die katholische Kirche. Sie kennt keinen Austritt aus der Kirche, d. h. das Aufgeben ihrer Mitgliedschaft. Denn der Betreffende kann ohne diese Mitgliedschaft nicht bestehen. Eine andere Religion ist damals nicht vorhanden, das Sektenwesen kaum so bedeutend wie in späterer Zeit. Jeder, der getauft ist, wird kraft des charakter indelebilis der Taufe als Mitglied der katholischen Kirche angesehen. Die Taufe ist Sakrament und kann niemals irgendwie beseitigt werden, solange man lebt. Da sie allein die Mitgliedschaft zur katholischen Kirche vermittelt, kann diese nicht zerstört werden. Lossagung von der Kirche bedeutet ein schweres Verbrechen (Häresie und Apostasie). Das kirchliche Band bleibt trotzdem bestehen, der Anteil an dem äußeren kirchlichen Gemeinschaftsleben und den inneren seelischen Folgen derselben wird durch die Ausschließung (Exkommunikation) als Disziplinarstrafe aufgehoben.

Die Reformationsbewegung brachte neue kirchliche Gedanken in großer Mannigfaltigkeit. Die katholische Kirche stand nicht mehr allein da, ihr war in der protestantischen Kirche eine gleichwertige Gegnerin erwachsen, deren Größe schon damals sehr beachtlich war. Die große Mehrzahl der deutschen Bevölkerung war beim Ausbruch des 30jährigen Religionskrieges evangelisch. Alle waren vorher Katholiken, die jetzt den Schritt des Übertritts nicht mehr scheuten, nachdem die protestantische Kirche in ihrem steten Anwachsen ihnen durch die Fürsten auch politisch den notwendigen Schutz gewähren konnte. Mit der neuen Kirche entstand auch für diese die Frage, wie sie sich dazu stellen sollte, wenn ein Mitglied sie verließ.

Luther war hier durchaus von Gedanken ausgegangen, die erst heute ihre volle Verwirklichung erfahren haben. Er hatte ursprünglich die Bildung von protestantischen Gemeinden durch freiwilligen Zusammenschluß beabsichtigt, er befürwortete den „Ausschluß" derer, die sich nicht christlich führten[2]).

---

[1]) Vgl. hierzu besonders *Bredt,* Bd. II, S. 160f. *Köhler,* Ztschr. f. Kirchenr. Bd. 25 (1893), S. 1ff.: „Über Austritt und Ausschluß aus der Kirche". *Sägmüller,* 1900 § 113, S. 422/23; 1914, Bd. II § 114, S. 29ff.; *Schmidt,* § 1, S. 3ff.

[2]) Siehe seine Schrift „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes". 1526. Erlanger Ausg. Bd. *22,* S. 231. Dazu seine Schrift: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen, Lehrer ein- und abzusetzen". 1523. Erlanger Ausg. Bd. *22,* S. 140ff.

Ebenso hatte Calvin anfangs die freiwillige Bildung durch Unterzeichnung des Bekenntnisses durch den einzelnen beabsichtigt. Er gab selbst später diesen Gedanken auf, denn er forderte die Einheit von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde. Damit war die Zwangsmitgliedschaft gegeben. Jeder, der nicht der Kirche angehörte, war nicht Bürger. Ein freiwilliger Austritt aus der Kirche bei gleichzeitiger fortdauernder Eigenschaft als Staatsbürger war damit von selbst ausgeschlossen. Aus diesen Voraussetzungen heraus kannte Calvins Kirchenverfassung die Ausschließung (Exkommunikation), sie wurde als Zuchtmittel in Genf mit großem Nachdruck gehandhabt[3]).

Der Calvinismus, der sich über die ganze Welt verbreitete, führte aber trotz der strengen Zwangskirche an seinem Ursprung in Genf in anderen Ländern zu Freiwilligkeitskirchen, in Frankreich zur Hugenottenkirche. Da das französische Königtum als Feind des Calvinismus stets dessen Lehre und Anhänger verfolgte, war es den Hugenotten niemals möglich, ihre Kirche in der strengen Organisation des Begründers zusammen mit dem Staate aufzubauen. Für sie war daher keine Zwangsorganisation möglich, sie konnten nur eine Kirche auf genossenschaftlicher, d. h. auf freiwilliger Grundlage aufbauen[4]).

Damals war auch die reformierte Kirche am Niederrhein, die anfangs von lutherischen Gedanken ausging, freikirchlich organisiert[5]). Als die Gedanken Calvins sich durchsetzten, entstand eine rein reformierte Freikirche in den Ländern Cleve, Jülich, Berg und Mark.

Die Wünsche Luthers nach einer Freiwilligkeitskirche erfüllten sich nicht und wurden von ihm selbst aufgegeben. Nach altprotestantischer Lehre blieb in der evangelischen Kirche der Austritt fürderhin ausgeschlossen. Diese Tatsache lag in der Auffassung vom kirchlichen Beruf der Obrigkeit begründet. Der Landesherr war der oberste Herr der Kirche (summus episcopus). Er war demzufolge verpflichtet, auch über das seelische, religiöse Wohlergehen seiner Untertanen zu wachen. Er mußte dafür sorgen, daß ihnen das göttliche Wort und Sakrament nicht verschlossen blieb. Dieser Fürsorge konnte sich der einzelne Untertan nicht entziehen, vor allem nicht durch die Erklärung, nicht mehr der Kirche anzugehören. Solange er Landesangehöriger war, war er Mitglied der Kirche. Der Grundsatz „Cuius regio, eius religio" machte einen Austritt unmöglich. Der vorreformatorische Gedanke der Parochie trat wieder hervor, d. h. es gab nur ein „Pfarrvolk", das aus allen Getauften innerhalb eines bestimmten Bezirks besteht. Die Obrigkeit in ihrem

[3]) Siehe *Bredt*, Bd. I, S. 209; *Köhler*, Zeitschr. für Kirchenr., a. a. O., S. 6.
[4]) Vgl. *Bredt*, Bd. I, S. 219.
[5]) Vgl. *Bredt*, Bd. I, S. 78.

kirchlichen Beruf allein hatte das Recht, über das religiöse Heil ihrer Untertanen zu befinden.

Zwar brachte der Westfälische Frieden das sogenannte „Beneficium emigrationis", d. h. das Recht für den Untertan, auswandern zu können, wenn er nicht mehr der Religion seines Landesherrn anzugehören vermochte. Aber ein selbständiges Verlassen der Landeskirche und der Verbleib im Lande war und blieb unzulässig.

Während dieser Zeit, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, etwa um 1635 bis 1645, vertrat ein junger Prediger der Genfer Lehre, Roger Williams[6]), in Nordamerika in Massachusetts den Gedanken der Gewissensfreiheit zum erstenmal in der Welt. Er drang damit nicht durch. Er gründete die neue Kolonie Rhode Island und setzte hier seine Gedanken zum ersten Male in die Tat um. Dort konnte zum erstenmal in der Welt jeder glauben, was er wollte.

In Europa vergingen fast 100 Jahre, ehe sich der Gedanke nach Freiheit in religiösen Fragen durchsetzte. Das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, staatsrechtlich gesprochen, war kirchenrechtlich der Beginn einer allgemeinen Toleranz in Religionsangelegenheiten[7]).

So wurde das 18. und 19. Jahrhundert, wenn von der heutigen Gesetzgebung abgesehen wird, eine Zeit fruchtbarer Rechtssetzung auf dem Gebiete des Kirchenaustrittsrechts.

1. Zuerst ist hier das sogenannte Wöllnersche Religionsedikt vom 9. Juni 1788 anzuführen. Es gewährleistet den drei geltenden Hauptkonfessionen der reformierten, lutherischen und katholischen Kirche ihren Bestand und den Schutz des Staates (§ 1). Der § 2 enthält die Vorschriften, daß keinem Staatsbürger Gewissenszwang angetan werden soll. „Jeder soll seine Meinung für sich behalten" (§ 2, 2). Dem einzelnen soll es nach eigenem Gewissen freigestellt sein, ob er die Gelegenheit der Religionsübung, die ihm der Staat bietet, benutzen will oder nicht. Die bisher geduldeten Sekten sollen ihre Freiheiten behalten, soweit sie sich nicht als schädlich erweisen (§ 2, 5). Der § 3 sagt u. a.: „. . . aus eigener, freier Überzeugung von einer Konfession zur anderen überzugehen, ist erlaubt." Dies muß allerdings der öffentlichen Behörde angezeigt werden. — Das sind die wesentlichen Bestimmungen des Edikts. Es ist zu beachten, daß der § 3 trotz der in § 2 vorher zugestandenen gewissen Freiheit, nur den Übertritt kennt. Diese Freiheit ist nur eine innere, nach außen muß der Untertan noch einer Konfession oder wenigstens einer der anerkannten Sekten angehören, nur der Übergang ist erlaubt, nicht das völlige Verlassen einer Konfession ohne weitere Zugehörigkeit zu einer anderen. Diese Freiheit kennt man noch nicht, sie entspricht nicht den Anschauungen dieser Zeit.

---

[6]) *Bredt*, Bd. I, S. 230/31.
[7]) Vgl. *Jacobson*, 2. Abt. § 119, S. 491–93.

2. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 ist hier weiterhin zu nennen. Es handelt in seinem zweiten Teile, 11. Titel „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften“ [8]). Dieser Titel 11 enthält sowohl das evangelische wie das katholische gemeine Kirchenrecht. Der § 1 II 11 stellt als allgemeinen Grundsatz auf, daß „Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst nicht Gegenstand von Zwangsgesetzen sein können“. Der § 2 II 11 gestattet jedem Einwohner im preußischen Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie besteht ohne besondere Beschränkung. Als allgemeine Schranken der Religionsfreiheit sind die Gesetze des Staates anzusehen. § 27 II 11 sagt über das Verhältnis der Kirchengesellschaften zum Staate: „Sowohl öffentlich aufgenommene als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten“. — Die Kirche unterliegt nach dem Allgemeinen Landrecht der Aufsicht des Staates, ein Recht, das durch die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in ihren Art. 15, 16 und 18 noch besonders ausgesprochen ist (ebenso vorher in Art. 12–14 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848).

Die für die Frage des Kirchenaustritts wesentlichen Bestimmungen enthalten die §§ 40 und 41 II 11 ALR. § 40 bestimmt: „Jedem Bürger des Staates, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urteilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen“. Die Fähigkeit für sich selbst zu urteilen, ist die Religionsmündigkeit, die mit dem 14. Jahre eintritt. Damit scheint es zunächst so, als ob jeder Bürger seine Religionsgesellschaft ohne weiteres verlassen kann, ohne daß er sich von neuem einer anderen Kirche anschließt. Eine so weitgehende Freiheit besteht aber nicht. Der folgende § 41 II 11 erklärt es näher, wie es mit dieser freien Wahl gemeint ist: „Der Übergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht durch ausdrückliche Erklärung“. Diese Erklärung braucht nicht notwendig dem Vorsteher der Kirchengesellschaft gegenüber, aus welcher der Austritt erfolgen soll, abgegeben zu werden. Die Erklärung ist hier in § 41 auch weniger von Bedeutung. Wichtig ist vielmehr, daß § 41 von einem „Übergang“ von einer Religionspartei zu einer andern spricht. Damit läßt das Gesetz erkennen, daß es einen Austritt in dem Sinne, daß der Ausscheidende keiner Religionsgesellschaft mehr angehören will, nicht kennt. Die Anschauungen dieser Zeit kennen den Begriff des Dissidenten von heute noch nicht. Tritt jemand aus einer Kirche

[8]) Vgl. hierzu *Meier*, a. a. O., S. 5, 17, 28f. 69/70.; *Hinschius* in Kochs Kommentar, S. 164, 185ff.; *Jacobson*, § 119, S. 491f.; *Goßner*, a. a. O., 3. Abschn. I., S. 43ff.; *Richter-Dove*, a. a. O., § 265, S. 866.

aus, so ist es etwas Selbstverständliches, daß er sich bald einer anderen Religionsgesellschaft anschließt. Der Austritt erfolgt nur und kann nach § 41 (§ 40) nur erfolgen zum Zwecke des Übertritts. Das ist erklärlich. Denn derjenige, der sich nach erfolgtem Austritt keiner anderen Religionspartei anschließt, hat keine Möglichkeit für Beurkundung des Personenstandes mehr, weil damals noch die Kirche gleichzeitig die Zivilstandsbuchführung innehat. Tritt jemand aus der Kirche aus, so hat er keinen Anspruch mehr auf ihre Mitwirkung bei diesen Dingen. So ist es besonders auch gesellschaftlich ein Zwang, beim Austritt aus einer Kirche in eine andere überzugehen. Den Gedanken, daß jemand ohne Religion, d. h. ohne Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen u. ä. leben kann, begreift man damals noch nicht, ebensowenig, wie ihn das Religionsedikt von 1788 (§ 3) gekannt hat. Die Glaubensfreiheit besteht also darin, daß der einzelne die freie Wahl zwischen den vorhandenen Bekenntnissen hat. Deshalb ist auch nur der Übertritt dem Gesetz bekannt. Das zeigt auch die Bestimmung des § 42 II 11, der der Teilnahme an Religionshandlungen einer anderen Religionspartei, die sich wesentlich von der bisherigen unterscheidet, die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung beilegt, sofern nicht die Umstände ein anderes ergeben. Trotzdem also eine einfache Erklärung nach dem ALR. zum Austritt genügt, ist dieser doch nur in der Form des Übertritts vorhanden. Dieser muß notwendigerweise nachfolgen. Für die damalige Zeit bedeutet diese Regelung immerhin doch einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der Unduldsamkeit und dem Zwang des vorangegangenen Jahrhunderts.

Wesentlich sind weiterhin die Bestimmungen des ALR., soweit sie die vermögensrechtlichen Folgen des Verlassens der Kirche betreffen. Im folgenden ist kurz darauf einzugehen.

In § 110 II 11 ist angeordnet, daß die weltlichen Mitglieder der Kirche, solange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zur Unterhaltung der Kirchenanstalten nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen müssen. Aus diesem Grundsatz folgt aber noch nicht, daß jeder aus einer Kirchengesellschaft Austretende mit dem Tage des Austritts von allen verfassungsmäßigen Leistungen frei wird. Vorschriften hierfür enthalten die §§ 183–85 II 6 ALR. Diese bestimmen in ihren Grundzügen, daß jeder, der austritt, solange zu den Lasten noch beizusteuern hat, als er noch die „gesellschaftlichen Vorteile" genießt[9]). Diese Bestimmungen gelten nur, wenn das ausgetretene Mitglied sich alsbald einer anderen Religionsgesellschaft anschließt, also in Wahrheit ein „Übergang" im Sinne von § 1 II 11 ALR. vorliegt. Hat sich der Ausscheidende aber nur einer geduldeten oder gar keiner Religionsgesellschaft angeschlossen, ist er also (für den letzten Fall) trotz der weitgehenden Nach-

[9]) Vgl. *Meier*, a. a. O., zu § 110 II 11 Anmerkung 67, S. 69-72.

teile Dissident geworden, dann wird er so behandelt, als wenn er seine Parochie nicht verlassen hätte. (§ 303 II 6 ALR.) Er muß dann auch weiter sämtliche Parochiallasten tragen mit Ausnahme der Stolgebühren, d. h. der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen, die er nicht mehr beanspruchen kann. In dieser Unterscheidung zwischen einem Bürger, der übertritt zu einer anderen Religionsgesellschaft und dem, der nur austritt, sehen wir die strenge Einstellung der damaligen Zeit zur Frage der Kirchenzugehörigkeit und des Kirchenaustritts. Wer, den Bestimmungen des ALR. und den Anschauungen der Zeit entsprechend, aus seiner Kirche austritt, um zu einer anderen überzugehen, für den wird die Pflicht, zu den Lasten seiner früheren Kirche beizutragen, erheblich gemildert, sie fällt sogar bei rechtzeitiger Erklärung ganz fort; denn er wird in der neuen Religionsgemeinschaft, zu der er übergetreten ist, dieselbe Pflicht erfüllen müssen. Derjenige Bürger aber, der den Anschauungen der Zeit zum Trotz der Kirche und jeder Religion den Rücken kehrt, soll auch weiterhin die Lasten der Kirche mittragen müssen, die er verlassen hat[10]).

3. Einen weiteren Fortschritt in der Freiheit zum Austritt aus der Kirche bildet das „Patent" vom 30. März 1847. Es gewährt die volle Freiheit zum Austritt aus der Landeskirche und zum Beitritt zu bloß geduldeten Religionsgesellschaften. Die staatsbürgerlichen Rechte und Ehren bleiben unberührt. Die Rechte des Ausgeschiedenen werden aufgehoben, soweit sie die Kirche angehen. Die Pflichten sind nicht erwähnt, weshalb man annehmen kann, daß diese nicht aufgehoben werden. Bedeutend für die letzte Behauptung ist die in der Zusammenstellung des Patents in Ziffer 2 erwähnte ausdrückliche Bestimmung des § 4 II 6 ALR., daß die Austretenden in rechtlicher Beziehung auch weiter als Angehörige derjenigen Religionsgesellschaft gelten, zu der sie früher gehört haben.

Die Verordnung vom 30. März 1847, die die bürgerliche Beglaubigung der bei den aus der Kirche Ausgeschiedenen vorgekommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle regelt, ist nur für die Form des Austritts bedeutsam. Die Verordnung bringt zum erstenmal den Ausdruck „Austritt" aus der Kirche. Aber auch sie denkt dabei nur an den Austritt mit nachfolgendem Übertritt. Die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Dissidenten gibt es noch nicht[11]). Dazu sind auch damals, etwa 50 Jahre nach dem ALR., die An-

[10]) Mit diesen grundlegenden Bestimmungen ist das ALR. Vorbild für andere Staaten geworden. So hat auch das bayrische Religionsedikt von 1818 es unternommen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewährleisten und den Übertritt demzufolge freizustellen. Es folgt dabei inhaltlich den Bestimmungen des preußischen Rechts.

[11]) Vgl. *Bredt*, Bd. II, S. 161; *Braun*, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 21 (1886): „Über Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche". S. 435ff.

schauungen noch zu streng. Die Verordnung betrifft nur die Regelung des Personenstandes für die Ausgetretenen, solange sie noch keiner anderen Religionsgesellschaft angehören, § 16. Jedoch ist das nur eine Übergangsbestimmung. Daraus ersieht man, daß es auch damals noch als Regel angesehen wird, daß sich der Ausgetretene einer anderen Religionsgesellschaft alsbald anschließt. § 17 der Verordnung bestimmt dann die Form des Austritts: Abgabe einer Erklärung zu Protokoll vor dem Richter des Orts. Diese Erklärung hat zweimal im Zwischenraum von vier Wochen zu erfolgen, um in der Zwischenzeit den Geistlichen Gelegenheit zu geben, auf den, der den Austritt beabsichtigt, einzuwirken. Aus dieser Verordnung kann für die Verpflichtung zur Beisteuerung zu den Lasten der Parochie also nichts entnommen werden. Es bleibt somit die Regelung bestehen, wie sie sich oben aus dem Patent ergibt. Der Ausgetretene bleibt weiter verpflichtet. Diesen Standpunkt hat auch stets das Preußische Obertribunal vertreten[12])[13]). Beide Gesetze wollen im Zusammenhang mit dem immer stärker werdenden Streben nach Religionsfreiheit und der damit verbundenen Entstehung neuer Religionsgesellschaften dem einzelnen in der Wahl seines Glaubens freie Hand lassen. Der vollständige Austritt mit dem Sinn, daß der Austretende keiner Religionsgesellschaft mehr angehört, somit Dissident im heutigen Sinne wird, ist auch in diesen sich ergänzenden Gesetzen noch nicht vorgesehen, weil offenbar damals auch daran noch nicht gedacht wird. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gilt noch als selbstverständlich.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zeigt sich somit im Recht des Kirchenaustritts eine ziemlich langsame Entwicklung, die sich vor allem auf die formellen Fragen des Austritts bezieht, während materiell die Grundgedanken des ALR. wenig verändert werden. Den entscheidenden Umschwung hat hier erst die zweite Hälfte des Jahrhunderts gebracht, die nicht nur in diesen Fragen, sondern auf allen Gebieten unter dem Zeichen des fortschreitenden Liberalismus gestanden hat.

4. Ein neuer Abschnitt für das Recht des Kirchenaustritts beginnt in der Zeit, die im Zusammenhange mit dem Unfehlbarkeitsdogma des Papstes in der katholischen Kirche in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutschland zu einem tiefgehenden Streit zwischen Staat und Kirche führt, der unter dem Namen „Kulturkampf" bekannt ist. In Preußen ergehen die sogenannten

---

[12]) Obertr. Bd. 27, S. 375ff. (1854); Bd. 58, S. 351ff. (1867).

[13]) Eigentümlich ist, daß in der Literatur die Verordnung von 1847 oft kaum erwähnt ist und das Patent vom gleichen Tage, das die materiellen Vorschriften enthält, stets übergangen wird. Es ist nur behandelt bei *Meier*, a. a. O., S. 70ff. Anm. 67.

„Maigesetze", von denen nur das letzte vom 14. Mai 1873 „betr. den Austritt aus der Kirche" hier von Bedeutung ist. Mit dem Kulturkampf selbst in seinen Grundlagen hat es unmittelbar nichts zu tun. Die Neuregelung des Austritts aus der Kirche wurde damals im Preußischen Kultusministerium schon unter dem Minister von Mühler geplant und in Angriff genommen. Der Anlaß dazu lag in ganz anderen Dingen als in Fragen des Kulturkampfes[14]). Der eigentliche Anstoß zum Erlaß neuer Vorschriften auf diesem Gebiet ist in dem Streit zwischen der Praxis des königlichen Obertribunals einerseits und den höchsten staatlichen und kirchlichen Verwaltungsbehörden andererseits bezüglich der steuerrechtlichen Behandlung der Personen, die zwar aus der Kirche ausgetreten, aber einer anderen Kirche nicht beigetreten sind, d. h. der Dissidenten, zu suchen. Gerade die Interessen der Zentrumspartei sind damals für jede weitgehende Erleichterung des Austritts gewesen, um in ihrer katholischen Kirche den lauen Elementen den Weg freizugeben und dadurch eine Reinigung und innere Stärkung der Kirche zu erlangen. Der Kulturkampf stellt nur den äußeren Anlaß zu den neuen Gesetzen über den Kirchenaustritt dar. Kultusminister Dr. Falk veranlaßt dann das Weitere durch Vorlage eines Entwurfs, den er dem Abgeordnetenhause am 9. Januar 1873 zugehen läßt. Vorerst ergab sich die Notwendigkeit, die Artikel 15, 16 und 18 der Preußischen Verfassungsurkunde abzuändern. Dies geschah in der Weise, daß die alten Artikel 15, 16 und 18 aufgehoben wurden durch das Gesetz vom 5. April 1873 und an ihre Stelle zwei neue Artikel 15 und 18 traten, in denen die Selbstverwaltung jeder Religionsgesellschaft anerkannt wurde, aber unter Vorbehalt der Aufsicht des Staates (Gesetz vom 5. 4. 1873)[15]).

Das nunmehr folgende Gesetz vom 14. Mai 1873 betr. den Austritt aus der Kirche hat in seinem Inhalt wesentlich Neues gebracht. Es macht der bisherigen Betrachtungsweise des Austritts ein Ende, indem es seine Bestimmungen grundsätzlich abstellt auf den Austritt aus der Kirche mit der Folge, daß der Ausscheidende keiner Religionsgesellschaft mehr angehört, also Dissident wird[16]). Der

[14]) Vgl. hierzu und zum folgenden *Hinschius*, die Preußischen Kirchengesetze von 1873, Einl. S. XVIIff.; derselbe in Marquardsens Handbuch, S. 234/35; S. 247 Anm. 1; *Caro*, Einleitung S. 13ff., S. 18ff.

[15]) Durch Gesetz vom 18. Juni 1875 wurden dann diese neuen Artikel aufgehoben, ohne daß andere an ihre Stelle traten. Vgl. hierzu *Arndt*, preuß. Verf.-Urk. 1889, S. 67 69: Die alten Art. 15, 16 und 18 hatten die völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staate sanktioniert. Der Kulturkampf erforderte, vor allem gegen die katholische Kirche, neue kirchenpolitische Gesetze, die diese Unabhängigkeit beschränken mußten, standen also mit den oben angeführten Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch. Deshalb mußte der Staat diese beseitigen, wollte er nicht seine Maßnahmen von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilen.

[16]) *Caro*, Einl. B, S. 1ff., S. 23ff., 36ff. zu § 1.*Hinschius*, Einl., S. XVIIf., S. 170ff. zu § 1, II d. Ges. *Höinghaus*, S. 53ff. Anm. zu § 1 u. 2. *Schmidt*, § 2.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes lautet folgendermaßen: „Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes". Mit dem Begriff „Kirche" sind hier die privilegierten christlichen Kirchen gemeint. Da das Gesetz in § 1 Abs. 2 den Übertritt besonders regelt, ergibt sich, daß mit dem Austritt aus der Kirche nur das Verlassen derselben ohne Anschluß an eine andere Kirche gemeint sein kann. Die Erklärung des Austritts muß mündlich und persönlich abgegeben werden vor dem Amtsgericht des ständigen Wohnsitzes (§§ 7–11 BGB. heute). Für die Entgegennahme der Austrittserklärung ist ein Antrag nötig, der schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden kann. Persönliche Stellung des Antrags ist nicht notwendig. Der Antrag ist vom Richter dem Vorstand der Kirchengemeinde, der der Antragsteller angehört, abschriftlich zuzustellen. Die Erklärung des Austritts selbst kann erst nach Ablauf einer Frist von mindestens vier bis spätestens sechs Wochen nach dem Antrag erfolgen (§ 2). Der Austritt erfolgt mit „bürgerlicher" Wirkung. Das soll heißen, daß nur die staats- und bürgerlichrechtlichen Folgen des Austritts von rechtlicher Bedeutung sein sollen. Welches die „kirchliche" Wirkung des Austritts ist, das regelt dies Gesetz nicht und will es auch nicht regeln. Die bürgerliche Wirkung äußert sich in zwei Richtungen: einmal beeinflußt sie die Personenstandsbuchführung, das andere Mal bildet sie die hauptsächliche Unterlage für die Verpflichtung zur Zahlung von kirchlichen Beiträgen. Diese wichtigen rechtlichen Beziehungen müssen Änderungen erfahren, wenn durch den Austritt aus der Kirche ihre Voraussetzung wegfällt.

Zunächst hört die maßgebende Bedeutung der Mitgliedschaft für die Eheschließung, Zivilstandsbuchführung und das Bekenntnis der zu erziehenden Kinder mit dem Austritt für den Staat auf[17]). Hier hat allerdings schon die Verordnung von 1847 diese für den einzelnen persönlich schwerwiegenden Folgen beseitigt, denn sie regelt die Beurkundung des Personenstandes derer, die ausgetreten sind, solange sich diese noch an keine andere Kirche angeschlossen haben.

Die Verpflichtung zur Leistung von kirchlichen Beiträgen wird in § 3 des Gesetzes besonders geregelt. Danach bewirkt die Austrittserklärung die Befreiung von allen Lasten, soweit diese auf der persönlichen Kirchen- und Kirchengemeindezugehörigkeit beruhen.

S. 23ff., § 5, S. 157ff. *Friedberg*, § 94, S. 291/92. *Goßner*, S. 60ff. *Köhler*, Lehrb. § 6, 2 S. 47 49. *Lüttgert*, § 166, S. 776ff. *Schoen*, Evangelisches Kirchenrecht in Preußen 1909, S. 240ff.

[17]) Die Frage des Religionsunterrichts der Dissidentenkinder kann hier unerörtert bleiben.

Jedoch tritt diese Folge des Austritts nicht sofort ein. Erst der Schluß des auf die Austrittserklärung folgenden Kalendervierteljahrs beendet die Beitragspflicht. Zu außerordentlichen Baulasten muß der Austretende noch weiter bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Jahres beitragen. Diese Bestimmung erscheint erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß manche Mitglieder vielleicht nur deshalb ausgetreten sind, weil sie selbst für einen außerordentlichen Kirchenbau, dem sie anfangs zugestimmt hatten, nicht mehr Beiträge leisten wollten. Dagegen ist bestimmt, daß dingliche Lasten, soweit sie auf besonderen Rechtstiteln beruhen, nicht erlöschen. Hier handelt es sich um zu Reallasten gewordene Baulasten, die z. B. auf einem Patronat oder ähnlichem beruhen. Stolgebühren (§ 5), d. h. Gebühren, die für die Vornahme bestimmter Amtshandlungen entrichtet werden, fallen grundsätzlich fort. Sie sind nur zu zahlen, wenn die verlangte Amtshandlung auch wirklich vorgenommen ist. Denn bei einer Befreiung von der Bezahlung würde der Betreffende die Vornahme dieser Amtshandlung gewissermaßen rechtlos erhalten haben, was aus Billigkeitsgründen nicht annehmbar ist. Die vermögensrechtlichen Rechtsfolgen des Austritts aus der Kirche mit Folge der Dissidenteneigenschaft sind damit für das Gesetz von 1873 dargestellt.

Ebenso wie seine Vorgänger regelt das Gesetz von 1873 den „Übertritt" zu einer anderen Kirche. § 1 Abs. 2 sagt hierzu: „Rücksichtlich des Übertritts von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht". Diese Regelung erscheint zunächst befremdend, wenn man bedenkt, daß das Gesetz eine völlig neue Behandlung dieser Fragen anstrebt. Jedoch ist diese Bestimmung bei Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung des Kirchenaustrittsrechts durchaus verständlich. Hierzu sind die Worte des Berichterstatters Dr. Gneist bei der Beratung des Gesetzes beachtlich[18]): „Seit Jahrhunderten besteht für den Übertritt von der katholischen zur evangelischen Kirche und umgekehrt der gewohnheitsmäßige Grundsatz, daß die Teilnahme an den Sakramenten der anderen Kirche als genügender Ausdruck des Übergangs gilt. Dies geschieht meist mit Absicht in einer formlosen Weise, um Aufsehen zu vermeiden. Aus diesem Grunde hat man diese Art des Übergangs beibehalten wollen, weil sonst diese alte Sitte im Widerspruch mit der jahrelangen Übung der katholischen und evangelischen Kirche zu Unrecht beseitigt werden würde." — Das für den Übertritt bestehende Recht ist somit noch für das Gesetz von 1873 das Allgemeine Landrecht, wenn man von dem Patent von 1847 absieht, das aber auch nur die Bestimmungen des ALR. enthält. Es

[18]) *Hinschius*, Gesetz von 1873, Anm. 8 zu § 1, S. 172; ***Höinghaus***, Gesetz von 1873 zu § 1, S. 55; *Schmidt*, § 2, S. 24–26.

sind hier die beiden §§ 41, 42 II 11 ALR., die maßgebend bleiben sollen. Sie sind schon oben (S. 12/13) ausführlich behandelt.

Für die vermögensrechtlichen Folgen des Übertritts trifft allerdings § 1 Abs. 3 eine neue Vorschrift. Wenn der Übertretende nicht mehr die Lasten seiner früheren Kirche tragen will, — das wird meistens der Fall sein —, so ist der Übertritt ebenfalls nach der neuen Form des § 1 Abs. 1 zu vollziehen, soweit ihn nicht die alte Religionsgesellschaft stillschweigend von den Lasten befreit. Da der Übertritt begrifflich nichts anderes als ein Austritt mit nachfolgendem Eintritt in eine neue Kirche ist, so ist seine Regelung in § 1 Abs. 2 eigentlich überflüssig. Nur aus den oben erwähnten, von Gneist vorgetragenen Erwägungen, ist diese Bestimmung in das Gesetz gekommen.

Das wesentlich Neue in dem Gesetz von 1873 besteht darin, daß es erstmalig den Austritt ohne folgenden Anschluß an eine neue Religionsgemeinschaft regelt und damit den Begriff des „Dissidenten", wie wir ihn heute kennen, herausstellt.

5. Der Vollständigkeit halber soll noch der Inhalt der Gesetze von 1869 und 1875 kurz gestreift werden. Sie haben nur mittelbar mit der Frage des Austritts aus der Kirche zu tun. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung enthält nur einen einzigen Artikel. Er besagt, daß „alle noch bestehenden, aus der Vergangenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden". „Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein." Damit ist ausgesprochen, daß auch solche, die aus der Kirche ausgetreten sind, zu öffentlichen Ämtern usw. künftig zugelassen werden können. Insofern kommt diesem Gesetz einige Bedeutung zu.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hat nur mittelbar etwas mit der Frage des Kirchenaustritts zu tun, insofern, als der Austritt aus der Kirche nunmehr im ganzen Reich keinen Einfluß auf die Personenstandsbuchführung mehr hat, was für Preußen schon durch die Verordnung von 1847 angebahnt und durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 festgestellt war. In § 1 des Gesetzes von 1875 heißt es: „Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate angestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register". Damit ist die etwa noch bestehende Zuständigkeit kirchlicher Behörden für diese Angelegenheiten endgültig beseitigt worden.

Mit dem Gesetz von 1873, ergänzt durch die beiden letzterwähnten Gesetze, ist die rechtliche Behandlung der Frage des Austritts aus der Kirche für das 18. und 19. Jahrhundert abgeschlossen.

Eine reichsgesetzliche Bestimmung des Kirchenaustritts ist im Zusammenhang mit den Fragen, die sich mit dem sogenannten Toleranzantrag des Zentrums am 23. November 1900 im Reichstag befaßten, versucht worden, aber erfolglos geblieben[19]).

II. Das geltende Kirchenaustrittsrecht.

1. Fast ein halbes Jahrhundert später wird die Frage des Kirchenaustritts von neuem geregelt. Die Gedanken der Revolution von 1918, die überwiegend sozialistisch und in freikirchlichem Sinne beeinflußt sind, veranlassen eine Abänderung der alten Vorschriften. So ergeht das Gesetz betr. die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden vom 13. Dezember 1918. Es ist immerhin bemerkenswert, daß es die Grundgedanken des Gesetzes von 1873 nicht völlig beseitigt. Wie aus dem Text des neuen Gesetzes ersichtlich ist, enthält es nur eine Abänderung der Bestimmungen von 1873. Für unsere Betrachtung ist nur der Art. 1 des neuen Gesetzes zu behandeln. Die Frage des Austritts aus den Synagogengemeinden gehört nicht in den Rahmen unseres Themas, das vom Standpunkt der evangelischen Kirche ausgeht.

Die Erleichterungen, die das neue Gesetz bringt, beziehen sich vornehmlich auf die Form des Austritts, der nach dem Gesetz von 1873 noch erheblich erschwert ist, wie wir oben gesehen haben. Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes von 1873 wird deshalb dahin abgeändert, daß künftig der Austritt vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes (siehe BGB. §§ 7ff.) erklärt wird. Er erfolgt zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in öffentlich beglaubigter Form. Eine Vertretung durch Vollmacht ist hier nicht möglich, da es sich um eine höchst persönliche Angelegenheit handelt. Eine Frist ist nicht mehr vorgeschrieben: sobald die Erklärung beim Amtsgericht eintrifft, gilt der Austritt als erfolgt. Das Amtsgericht teilt diese Erklärung dann dem Vorstand der betreffenden Kirchengemeinde unverzüglich mit. In vermögensrechtlicher Beziehung wird bestimmt, daß der Ausscheidende von allen persönlichen Leistungen nach Ablauf des beim Austritt laufenden Kalendervierteljahrs frei wird. Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1873, die nicht in dem Gesetz von 1918 abgeändert sind, bleiben bestehen.

Als weiteren Fortschritt bringt somit dieses Gesetz die Erleichterung der Form des Austritts aus der Kirche. Dies entspricht vor

[19]) Vgl. *Schmidt,* Neue Beiträge usw., S. 73ff.

allem den Anschauungen der damaligen sozialistischen Revolutionsregierung, die sich überwiegend aus Dissidenten zusammensetzte.

2. Das Gesetz von 1918 ist nur als eine vorläufige Regelung anzusehen. Ebenso ist die Erwähnung des Austritts aus der Kirche in der preußischen Verfassungsurkunde vom 30. November 1920 in Art. 76 nur von vorübergehender Bedeutung gewesen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eigentlich dieser Art. 76 in die Verfassung aufgenommen worden ist, da er im Grunde ein Spezialgesetz enthält[20]). Denn auch ohne ihn kann der preußische Staat jederzeit Vorschriften über den Kirchenaustritt erlassen. Der Art. 76 enthält in seinem Abs. 1 nur die Wiederholung dessen, was der Art. 1 § 1 des Gesetzes von 1918 über die Form des Kirchenaustritts bringt. Ferner sagt er, daß die Steuerpflicht erst mit Ende des Jahres erlischt, in dem der Austritt erfolgt. Diese beiden Sätze enthalten allerdings die wichtigsten Punkte, die sich in einem Kirchenaustrittsgesetz meistens befinden. Deshalb ist es aber nicht ersichtlich, warum der Abs. 1 Art. 76 diese Frage regelt, wenn der Abs. 2 Art. 76 daraufhin „das Nähere" durch ein besonderes Gesetz geregelt wissen will. Trotz seines Inhalts kann man daher in Art. 76 nur einen Programmsatz erblicken, der zwar die wichtigsten Fragen des Austrittsrechts erwähnt, aber noch nicht als geltende Norm für den Austritt aufzufassen ist.

Die Abstimmung über das nunmehr folgende Kirchenaustrittsgesetz ergibt zweimal die Beschlußunfähigkeit der Preußischen Landesversammlung. Schließlich kommt es doch zustande am 30. November 1920. Für die Form des Austritts bleibt es bei den schon erwähnten Bestimmungen des Gesetzes von 1918: Erklärung des Austritts vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes, zu Protokoll des Gerichtsschreibers (heute Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) oder in öffentlich beglaubigter Form (§ 1 Abs. 1). Das Amtsgericht hat die Religionsgesellschaft unverzüglich von der Abgabe oder Zurücknahme der Austrittserklärung zu benachrichtigen (§ 1 Abs. 3). Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten nicht, wie nach dem Gesetz von 1918, sofort mit Abgabe der gültigen Austrittserklärung, sondern erst nach Ablauf eines Monats nach dem Eingang der Erklärung ein (§ 1 Abs. 2). Der Austritt erfolgt nach diesem Gesetz wie nach den früheren nur mit bürgerlicher Wirkung. Das bezieht sich vor allem auf die Steuerpflicht. Das Nähere regelt § 2 des Gesetzes. Der Austretende wird von allen Leistungen frei, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Diese Befreiung tritt erst mit dem Ende des laufenden Steuerjahres ein, wie sich schon Art. 76 Abs. 1 Satz 2 Pr.

---

[20]) So bes. *Stier-Somlo* zu Art. 76, S. 231; ferner *Giese-Volkmann*, Art 76, S. 234; *Arndt*, Art. 76, S. 123; *Vogel*, Art. 76, S. 164; *Scharnagl*, Art. „Austritt aus der Kirche" im Staatslexikon der Görresgesell. Bd. I, S. 504–07.

Verf. äußert. Jedoch müssen mindestens drei Monate nach Abgabe der Austrittserklärung verstrichen sein. Dingliche Leistungspflichten bleiben bestehen, ein Rechtssatz, der sich schon im Gesetz von 1873 befindet.

Das neue Gesetz ist das heute geltende Recht des Kirchenaustritts. Die Gesetze von 1873 (1876) und 1918 werden damit endgültig aufgehoben (§ 5). Der Unterschied zu dem Gesetz von 1873 ist nicht ganz unerheblich. Wesentlich ist vor allem, daß im Gegensatz zu früher die Form des Austritts weitgehend erleichtert bleibt. Bezüglich der Steuerfreiheit ist es fast beim alten Stande geblieben. Das gilt für die dinglichen Lasten; für die Befreiung von den persönlichen Leistungen ist nur die Sperrfrist länger geworden, innerhalb der die Befreiung nicht eintreten kann. Hier ist im Gegensatz zu den Bestimmungen von 1873 eine Erschwerung eingetreten. Das ergibt sich aus dem Grundsatz, daß mit der Zunahme verwickelter Verwaltungsgeschäfte und der Vergrößerung der Verwaltungseinrichtungen der Kirche die Kosten dafür steigen. Der Austretende soll deshalb möglichst lange zu den Beiträgen herangezogen werden.

Über die Frage, welche Folgen der Austritt innerkirchlich hat, enthält das Gesetz begreiflicherweise nichts. Dieser Hauptfrage unseres Themas bleibt ein besonderer Abschnitt (III.) gewidmet.

In den 13 Jahren seiner bisherigen Geltungszeit ist das Gesetz von 1920 nicht abgeändert worden. Daraus muß man entnehmen, daß es sich bewährt hat. In der jüngsten Zeit ist aber eine Wandlung eingetreten, die auch für das Recht des Kirchenaustritts Neues bringen kann. Es ist dies die Entstehung der evangelischen Reichs-Kirche durch das Gesetz vom 14. Juli 1933 „Über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche". Hiermit taucht jetzt die Frage auf, wie es sich verhält, wenn jemand aus einer der bestehen gebliebenen preußischen Landeskirchen austritt. Bleibt er dann Mitglied der Reichskirche? Oder wenn er aus dieser austritt, verliert er auch die Zugehörigkeit zur Landeskirche? Das sind Fragen, die nicht zu unserem Thema gehören und deshalb in der Bearbeitung ausscheiden.

3. Im Zusammenhang mit dem letzthin Erwähnten ist noch auf die Bestimmung der Reichsverfassung vom 11. August 1919 einzugehen, die, ebenfalls auf der Revolution beruhend, für das landesrechtliche Austrittsrecht den Rahmen bilden[21]). Art. 135 RV. gewährleistet die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle Bewohner des Reichs. Diese Bestimmung wiederholt Sätze, die schon seit dem vorigen Jahrhundert Geltung haben. Hier braucht bloß auf den § 2 II 11 ALR. verwiesen zu werden, der oben behandelt ist

[21]) Vgl. hierzu *Bredt*, Bd. II, S. 129ff.; *Anschütz*, a. a. O. Anm. zu Art. 135ff. 1930, S. 537ff.; 1933, S. 618ff.; *Poetzsch-Heffter*, a. a. O. Anm. zu Art. 135ff., S. 422ff.

(ebenso §§ 1, 3, 4, 40 II 11 ebenda). Damit ist auch der Austritt aus der Kirche vollkommen freigegeben. Keine Schranken sind ihm gesetzt, wenn er in der vom Staate vorgeschriebenen Form erfolgt. Art. 136 spricht davon, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit nicht beschränkt sein sollen. Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Auch das ist nicht neu. Das Bundesgesetz von 1869 enthält in seinem einzigen Artikel fast wörtlich genau denselben Inhalt, der oben (I. 5.) schon dargestellt ist. Schließlich besteht nach Art. 137 Abs. 2 die unbeschränkte Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Die Folge hiervon muß notwendigerweise die sein, daß jeder sich einer solchen anschließen kann, seine frühere Religionsgesellschaft verlassen, also aus ihr austreten kann.

So hat auch die Reichsverfassung in wesentlichen Bestimmungen dazu beigetragen, die Fragen des Kirchenaustritts auf allgemeine staatsrechtliche Grundlagen zu stellen, wozu die Reichsgesetzgebung nach Art. 10 Ziff. 1 berechtigt ist. Das heute geltende Recht des Kirchenaustritts befindet sich an diesem Punkt: Die allgemeine Grundlage bildet die Reichsverfassung Art. 135ff. und die preußische Verfassung Art. 76. Die materiellen Bestimmungen enthält das Gesetz vom 30. November 1920.

Im folgenden sind jetzt die innerkirchlichen Wirkungen des Austritts aus der Kirche zu untersuchen.

III. Die innerkirchlichen Wirkungen des bürgerlichen Austritts aus der Kirche.

1. Die tatsächliche Stellung der Kirche zu den Wirkungen des Austritts.

Für die Kirche sind die Folgen des Austritts anderer Natur als die „bürgerlichen" Wirkungen für den Staat. Ihre Stellungnahme zu diesen Fragen muß eine andere sein, als die, die der Staat einnimmt. Der Staat regelt die bürgerliche Wirkung des Austritts, die Folgen auf das innere Leben der Kirche läßt er unberührt. Es ist darum festzustellen, warum er nicht seine Stellung dazu benutzt, auch auf diese Fragen Einfluß zu nehmen. Hierzu ist folgendes zu sagen[22]).

Der Staat muß zwar der formellen Erklärung des Austritts aus der Religionsgesellschaft bürgerliche Wirkung zuerkennen und des-

---

[22]) *Appel*, a. a. O. §§ 12/13; *Bredt*, Bd. II, S. 164; *Ebers*, a. a. O., VI § 9, S. 161ff.; *Koellreutter*, Arch. ö. R. Bd. 6 (1924), S. 237-41; *Meß*, Ztschr. für Standesamtswesen 1928, S. 55; *Mirbt* in: Grundrechte und Grundpflichten der RV. (von Nipperdey), Bd. II, S. 337; *Reiß*, § 1, 2, S. 8ff.; § 16, S. 66ff.; *Rothenbücher*, S. 453/54; *Schmidt*, § 1 ,S. 19 *22* u. Artikel: Kirchenaustritt in RGG. Bd. 3, Sp. 826.

halb auch hierfür besondere Vorschriften erlassen. Aber von dieser staatlichen Regelung bleibt die kirchliche Rechtsordnung unberührt. Er beschränkt die Bestimmung des nach staatlichem Recht sich vollziehenden Austritts auf die Folgen, soweit sie seinen Machtbereich berühren. Wie die Kirche den Austritt beurteilt, ist dem Staate gleichgültig. Für ihn kommt der Austritt nur in Betracht, soweit dieses Austrittsrecht als Folge der allgemeinen Bekenntnisfreiheit zu schützen ist. Für diese staatlichen Rechtsfragen bedarf es einer staatsgesetzlichen Regelung. Er muß den einzelnen davor bewahren, daß die Kirche diesem allzugroße Schwierigkeiten macht, wenn er seine Freiheit ausnutzen will. Wenn der Staat keine Konfession für die beste hält und auch keine Pflicht anerkennt, sich in dieser Hinsicht einer Religionsgesellschaft zu unterwerfen, so folgt mit Notwendigkeit, daß er jedem Staatsangehörigen das Recht der Selbstbestimmung darüber lassen muß, welcher Religionsgesellschaft er angehören will. Dieses Recht folgt sowohl aus der Gewissensfreiheit, als aus der Gleichheit aller staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte. Damit soll gesagt sein, daß der Staat nur Interesse daran hat, die in sein Gebiet eingreifenden Formalitäten des Austritts zu regeln, aber sonst die allgemeine Freiheit in diesen Dingen und die Bestimmung ihrer Wirkungen anderen, insbesondere auch der Kirche, zu überlassen. Der Grundsatz des Art. 135 RV. ist es, der den Staat nötigt, den Austritt aus dem öffentlichen Verband der Religionsgesellschaft zu bestimmen. Für das innere Kirchenrecht ist dieser Austritt belanglos. Das ergibt sich daraus, daß die katholische Kirche ihn kirchenrechtlich niemals anerkannt hat und anerkennen wird. Daß der Staat die bürgerlichen Wirkungen des Austritts bestimmt, rechtfertigt sich damit, daß es sein Gebiet ist, das diese Fragen betrifft, weil Rechte und Pflichten von der Zugehörigkeit zu einer Kirche abhängen und deren Preisgabe wesentliche Rechtsfolgen hat. Dagegen kümmert es den Staat nicht, wie sich die Kirche ihrerseits zu dem Ausscheiden eines Mitglieds stellt. Nur die rein sachlichen Voraussetzungen zu normieren, sind staatliche Aufgabe und insoweit seine Pflicht[23]). Der Staat muß die Möglichkeit, daß die Gewissensfreiheit irgendwie beschränkt wird, weitgehend zu verhindern suchen. Die Frage aber, ob ein ausscheidendes Mitglied der Kirche noch ihre Heilsmittel genießen darf, wie sie sich dazu stellt, ist rein innerkirchlich von Bedeutung und kann nicht Gegenstand der Staatsgesetzgebung sein. Ob die Kirche einen Ausgeschiedenen noch als einen der ihrigen ansehen will, ist ihre Sache, hier ist ein staatliches Eingreifen nicht zulässig[24]), es würde vielmehr ein Verstoß gegen die Reichsverfassung sein[25]). Die Kirche

---

[23]) *Bornemann*, Auszug; *Rieder*, S. 136/37; *Schoen*, Verfassungsr., S. 90 § 9.
[24]) *Lilienthal*, S. 47.
[25]) *Löhr*, a. a. O., S. 44.

muß einen Austritt anerkennen. Es steht nur in ihrem Ermessen, ob sie den betreffenden noch kirchlich versorgen will. Das Preußische Oberverwaltungsgericht[26]) und das Kammergericht[27]) haben in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß die Regelung der innerkirchlichen Folgen des Austritts Angelegenheit der Kirchen selbst ist. Die Entscheidungen befassen sich meist mit der Frage, ob der Ausgeschiedene noch weiterhin Kirchensteuern zu zahlen hat. Im Zusammenhang damit heißt es dann z. B. in OVG. Bd. 65, S. 228: „Davon, daß der Austritt aus einer Landeskirche zum Dissidenten (— im Sinne von „bekenntnislos" —) mache, sagt das Gesetz (von 1873) nichts; es handelt vielmehr ausdrücklich nur von dem „Austritt aus der Kirche" mit „bürgerlicher" Wirkung. Wie weit einem stillschweigenden Vorbehalt bei der Austrittserklärung, das Erklärte nicht zu wollen, eine Bedeutung beizumessen ist, bedarf nicht der Erörterung. Ob der Austretende mit der Austrittserklärung nicht die Absicht einer Änderung seines Glaubensstandes verbindet oder sie doch damit verbindet, berührt die Ernstlichkeit, den Austritt mit dessen gesetzlichen Wirkungen zu wollen, nicht." OVG. Bd. 67, S. 287 sagt: „Das Gesetz von 1873" — und ebenso ist es mit dem von 1920 —, „enthält sich jeder Vorschrift darüber, ob eine . . . Austrittserklärung irgendwelche kirchliche Wirkung hat, namentlich, ob der Austretende zum Nichtevangelischen wird; es sagt nichts davon, daß der Austritt den Austretenden zum Dissidenten macht. Es bestimmt vielmehr lediglich die „bürgerliche" Wirkung der dem Gesetz entsprechenden Austrittserklärung. Diese bürgerliche Wirkung besteht nach § 3 des Gesetzes darin, „daß der Ausgetretene zu persönlichen Leistungen . . . nicht mehr verpflichtet wird". Diese Wirkung der Lastenbefreiung, — so fährt das OVG. fort —, tritt also auch dann ein, wenn die Austrittserklärung keine kirchliche Wirkung und insbesondere nicht den Verlust der Eigenschaft eines Evangelischen zur Folge haben sollte". Schließlich spricht OVG. Bd. 79, S. 105/06 davon, . . . „daß für den Kläger dadurch, daß er sich von der . . . Gemeinde zurückgezogen hat, . . . seine einmal begründete Steuerpflicht gegenüber der evangelischen Kirchengemeinde seines Wohnsitzes nach den Gesetzen von 1873, 1918 und 1920 nicht erlischt, ganz gleichgültig, ob er nach kirchenrechtlicher Vorschrift die Mitgliedschaft dieser Gemeinde verloren hat oder nicht". In derselben Entscheidung heißt es an anderer Stelle (S. 105 oben) richtig: „Der Staat bestimmt nur die Wirkung von Wohnsitz und Glaubensverwandtschaft". Damit soll gesagt sein,

---

[26]) OVG. 47, S. 217; 64, S. 406; 65, S. 228; 67, S. 287; 74, S. 338; 75, S. 319; 79, S. 98ff.

[27]) KGJ. Bd. 21 C, S. 38ff.; 27 A, S. 19ff.; 31 A, S. 30ff.; 35 A, S. 35ff.; 38 A, S. 94ff.; 39 A, S. 21ff.; 48 A, S. 13. Ebenso vgl. RG. 26, S. 277ff.; 62, S. 254. OLG. 26, S. 123; 40, S. 81.

daß der Staat nur die Folgen der Begründung eines Wohnsitzes für die Bekenntnisgemeinschaft festsetzen kann, aber auch nichts weiter ... (Vgl. RV. Art. 135ff.). Ferner zeigt KGJ. Bd. 38 A, S. 95 deutlich, daß staatliche und kirchliche Wirkungen des Austritts zu trennen sind: „ . . . Der Austretende hat sich mit dem Austritt allein noch nicht aus der kirchlichen Glaubensgemeinschaft gelöst. Der Austritt aus dieser regelt sich nicht nach den Staatsgesetzen, sondern nach dem für die einzelne Glaubensgemeinschaft geltenden innerkirchlichen Vorschriften." Allein die Kirche bestimmt also, wie sie sich zu dem ausscheidenden Mitglied zu verhalten hat.

Deshalb ist zusammenfassend folgendes zu sagen: Der Staat hat nur soweit sich mit den Grundsätzen des Austritts rechtlich zu befassen, als diese in sein Gebiet übergreifen. Gewährleistet er dem einzelnen Freiheit in seinen religiösen Anschauungen, so hat er dafür zu sorgen, daß dieser jene Freiheit ungehindert nutzen kann. Der Staat muß daher Gesetze erlassen, die das ermöglichen, damit die Kirche den freien Entschluß des einzelnen nicht wieder einschränken kann. Das ist besonders der Sinn von Art. 135 RV. Auf Grund eben dieser Vorschrift ist es aber dem Staat auf der anderen Seite verwehrt, weiter einzugreifen, als unbedingt erforderlich ist. Aus diesem Grunde darf er sich deshalb nicht um Fragen kümmern, die, wenn er sie ebenfalls rechtlich regeln wollte, die versprochene Freiheit wieder beschränken würden. Der allgemeine Grundsatz der Freiheit der Gesinnung und des Gewissens verbietet hier, was er an anderer Stelle dem Staat zur Pflicht macht. Aus diesen Gründen haben den Staat nur die bürgerlichen Folgen des Austritts aus der Kirche zu interessieren, die innerkirchlichen Wirkungen muß er auf Grund der gewährten Freiheit der Kirche selbst überlassen. Die innerkirchliche Bedeutung des Austritts rechtlich zu erfassen, ist und bleibt allein Sache der kirchlichen Gesetzgebung.

Die kirchliche Gesetzgebung hat aber bisher geschwiegen. Wir haben kein allgemeines kirchliches „Gesetz über die kirchlichen Wirkungen des bürgerlichen Austritts aus der Kirche". Man hat sich die Jahrhunderte hindurch mit allgemeinen Bestimmungen der obersten Kirchenbehörden über diesen Mangel hinweggeholfen.

Im vorigen Jahrhundert sind allerdings einmal ähnliche Fragen durch ein Kirchengesetz geregelt worden. Es handelt sich hier um das „Kirchengesetz, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung" vom 30. Juli 1880[28]). Dieses Gesetz wurde im Zusammenhang mit den Gesetzen von 1873 erlassen, im gewissen Sinne ist es eine Ergänzung zu den damals neuen staatsrechtlichen Vorschriften. Es befaßt sich nicht unmittelbar mit den kirchlichen Folgen des bürgerlichen Austritts, will viel-

[28]) Vgl. hierzu *Bredt*, Bd. II, S. 410, 414, 423, 431ff., 444/45, 447/48 und 451.

mehr die Verletzung der kirchlichen Pflichten der noch formal in der Kirche Verbliebenen ahnden. Als allgemeinen Grundsatz der Kirchenzucht bestimmt das Gesetz in § 1, daß dann, „wenn Kirchenglieder ihre Pflicht versäumen, ihre Kinder taufen und konfirmieren zu lassen oder die Trauung zu begehren", auf sie durch seelsorgerlichen Zuspruch des Geistlichen sowie durch „. . . ernste Mahnung der Ältesten einzuwirken ist". Was zunächst die Taufe anbetrifft, so sollen nach § 13 Ungetaufte nicht als Mitglieder der Kirche angesehen werden, sie dürfen nicht zur Konfirmation zugelassen werden und ebenfalls nicht die Rechte der Kirchenmitglieder ausüben. Doch soll es jederzeit gestattet sein, sie in kirchlichen Dingen zu unterweisen. Für Kirchenmitglieder bestimmt das Gesetz bezüglich der Taufe in § 4: „Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpatenschaft verlustigt erklärt werden." Die Taufe wird den Kindern auch dann gewährt, wenn die Eltern nicht kirchlich getraut sind, § 15. Sind die Kinder infolge der Schuld der Eltern ungetauft gestorben, so können die Angehörigen nicht die geistliche Begleitung und kirchlichen Ehren bei deren Beerdigung beanspruchen, § 14 II. War es nicht die Schuld der Eltern, daß die Kinder ungetauft gestorben sind, so bleiben die Rechte der kirchlichen Bestattung der Kinder bestehen, § 14 I. Die Konfirmation wird von dem Gesetz vor allem insoweit erwähnt, als das Unterbleiben dieser für die elterlichen Kirchenmitglieder gewisse Rechtsnachteile hervorruft. So sagt § 5, daß die Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, das kirchliche Wahlrecht usw. auszuüben, alle diejenigen Kirchenglieder verlieren, die ein unter ihrer Gewalt stehendes Kind der Vorbereitung für die Konfirmation entziehen oder in die Konfirmation desselben nicht einwilligen. Das Recht zur Taufpatenschaft wird nur bei besonders schweren Fällen den Eltern entzogen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Vorschrift des § 6: Verpflichtet sich ein Kirchenmitglied, seine Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft erziehen zu lassen, so gehen Ämter und das Wahlrecht verloren, in schweren Fällen auch das Recht der Taufpatenschaft. Auch die Berechtigung zur Teilnahme am Abendmahl wird in dem Kirchenzuchtgesetz behandelt. Ist die Kirchenzucht verhängt worden wegen Verweigerung der Taufe oder der Konfirmation der Kinder usw., dann bestimmt § 12 I, daß die betreffenden Kirchenmitglieder vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen sind. Erfolgt keine kirchliche Trauung eines Ehepaares, dann sind zunächst die Vorschriften des § 1 maßgebend, d. h. es erfolgt ernste Mahnung durch die Ältesten. Wie schon erwähnt, können aber Kinder aus nicht kirchlich getrauter Ehe doch getauft werden (§ 15). Wird eine Ehe geschlossen,

der die Trauung aus kirchlichen Gründen zu versagen ist, dann tritt der Verlust aller wesentlichen kirchlichen Rechte ein, § 7. Vom Begräbnis spricht das Kirchenzuchtgesetz nicht, außer in dem schon erwähnten § 14 II über die Beerdigung ungetauft gestorbener Kinder. Die kirchlichen Ehren des Begräbnisses werden jedenfalls nur dann zu versagen sein, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten seine kirchlichen Pflichten vernachlässigt hat, aber nicht wegen Verfehlungen seiner Angehörigen.

Dieses Kirchenzuchtgesetz hat es nicht unmittelbar mit den Fragen nach kirchlichen Folgen des Austritts zu tun. Es ist ein kirchliches Strafgesetz, das aber in anschaulicher Weise zeigt, wie die Kirche sich zu denen verhält, die es mit ihren kirchlichen Pflichten nicht ernst nehmen. Es werden das vielfach solche Gemeindemitglieder sein, die sich schon mit den Gedanken des Austritts tragen. Deshalb ist dieses Gesetz hier von Bedeutung, weil es schon Gedanken enthält, die später von den kirchlichen Behörden für ihr Verhalten zu den aus der Kirche Ausgetretenen übernommen und verwertet worden sind.

Besonders sind hier in Preußen zwei Behörden damit hervorgetreten: Der Evangelische Oberkirchenrat und die Rheinische Provinzialsynode. Der „Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats, betr. das Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen" vom 20. Dezember 1920 hat etwa folgenden Inhalt[29]):

Wer mit bürgerlicher Wirkung aus der evangelischen Kirche austritt, scheidet damit zugleich aus ihrer Gemeinschaft aus. Der Ausscheidende verliert damit das aktive und passive Wahlrecht für die kirchlichen Selbstverwaltungsorgane. Ist er ihr Mitglied, so scheidet er damit aus. Die Teilnahme an den kirchlichen Handlungen fällt fort. Der Geistliche hat dem Ausgeschiedenen grundsätzlich alle kirchlichen Amtshandlungen zu versagen; eine Ausnahme besteht hier nur insoweit, als ein der Kirche noch angehörender Verwandter oder Ehegatte Anspruch auf Gewährung kirchlicher Amtshandlungen hat. — Bezüglich der Taufe wird bestimmt, daß sie dann zu gewähren ist, wenn ein Teil der Eltern der Kirche angehört. Sie kann sogar gewährt werden, wenn beide Eltern ausgetreten sind. Dann muß aber für später die religiöse Erziehung des Täuflings sichergestellt sein durch schriftliches Versprechen der Eltern. — Ein Kind ausgeschiedener Eltern ist zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation zuzulassen, wenn es getauft ist. Ist für das Kind der Austritt vollzogen worden, so kann dieses bei

[29]) Vgl. AKBl. Bd. 70 (1921), S. 72 74; *Goßner*, S. 67 71; Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. 6. 1851 und 21. 2. 1860. *Liedgens*, § 6, S. 25ff.; *Schmidt*, S. 248; *Thümmel*, S. 67, 6 c; richtig sagt *Ebers*, a. a. O., S. 8: „Die Kirchengemeinden haben von den Kirchenbehörden klare Rechtsbestimmungen zu verlangen."

eigenem Wunsch doch zugelassen werden. — Den Anspruch auf Zulassung zum heiligen Abendmahl haben aus der Kirche Ausgetretene verwirkt. Sie sind ebenso vom Patenamt zurückzuweisen. — Die Trauung ist unstatthaft, wenn beide Brautleute der Kirche nicht mehr angehören. Ist nur der eine Teil Kirchenmitglied, dann kann diese doch gewährt werden, wenn der ausgetretene Teil nicht ein Verächter der christlichen Religion ist und die Trauung erfolgen kann, ohne Mißfallen in der Gemeinde zu erregen. — Eine Mitwirkung der Kirche bei der Beerdigung von Ausgetretenen findet nicht statt, es sei denn, daß der Abtrünnige auf dem Sterbebett seinen Schritt bereut und der Pfarrer dies persönlich festgestellt hat. In jedem Fall aber ist und bleibt es trotz des Austritts des Verstorbenen Pflicht des Geistlichen, den der Kirche noch angehörenden Hinterbliebenen christlichen Trost zu spenden.

Der Inhalt des obigen Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrats entspricht im wesentlichen den Leitsätzen, die von der Rheinischen Provinzialsynode kurz vorher am 8. September 1920 aufgestellt sind und den allgemeinen Standpunkt der evangelischen Kirche wiedergeben[30]). Diese Leitsätze enthalten in ihrem ersten Abschnitt die allgemeine Rechtslage. Sie entspricht inhaltlich dem, was vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt ist. Hinzuzufügen ist als Rechtsfolge des Austritts noch, daß der Ausscheidende außerdem noch den Anspruch verliert auf den Dienst der kirchlichen Anstalten und auf Teilnahme an den Wohlfahrtseinrichtungen der Kirche, besonders wenn sie auf Stiftungen beruhen. Im zweiten Abschnitt ist die Stellungnahme der Gemeinde im Einzelfall behandelt. Hier ist besonders darauf hingewiesen, daß dann, wenn der Ausgetretene die Dienste der Kirche in Anspruch nehmen will, der Pfarrer die (bindende) Entscheidung des Presbyteriums (= Gemeindekirchenrat in der Altpreußischen Union) anrufen muß. Zu der Beerdigung eines Ausgetretenen ist zu sagen, daß nach diesen Leitsätzen eine Trauerandacht im Familienkreise außerhalb der Stunde der Bestattung erlaubt ist. Das entspricht dem, was der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats gewährt: Zuspruch christlichen Trostes an die Hinterbliebenen. Dienste kirchlicher Beamter, insbesondere auch helfender Dienst der kirchlichen Armen- und Gemeindepflege kann der Ausgetretene nicht verlangen. Jedoch bleiben die Kinder des Ausgetretenen der Fürsorgetätigkeit der Kirche weiterhin unterstellt. In seinem sonstigen Inhalt enthält der zweite Abschnitt dieser Leitsätze nichts Besonderes gegenüber dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats.

Dieser Erlaß und die eben erwähnten innerkirchlichen Leitsätze sind neben dem Kirchenzuchtgesetz das einzige, was über die Wirkungen des bürgerlichen Austritts aus der Kirche von berufenen

[30]) Vgl. hierzu *Bredt*, Bd. II, S. 174–77, der ihren Inhalt genau angibt.

Kirchenbehörden festgestellt ist. Für die reinen Verwaltungsfragen, die in der Praxis des inneren Kirchenlebens in diesem Zusammenhang wesentlich sind, ist das genügend. Jedoch bleibt dabei unbeachtet, daß die sogenannten innerkirchlichen Wirkungen damit nicht erschöpft sind. Denn diese gehen weiter über die reinen Rechtsfragen hinaus. Im inneren Leben der Kirche ist noch etwas anderes von größter Bedeutung, auf dem sich die Kirche im innersten Grunde aufbaut: das ist das Bekenntnis. Inwieweit dieses von dem Austritt aus der Kirche betroffen wird, diese Frage ist von der kirchlichen Gesetzgebung und auch in den Erlassen der Kirchenbehörden bisher vernachlässigt worden. Deshalb soll im folgenden untersucht werden, das eigentliche Thema der Arbeit darstellend, welche Wirkungen der Austritt aus der Kirche auf den Bekenntnisstand des Austretenden hervorruft.

2. Die Wirkungen des Austritts auf den Bekenntnisstand unter Berücksichtigung des neuesten Schrifttums.

Bevor wir jedoch auf die näheren Einzelheiten besonders im Schrifttum eingehen, muß der Begriff des Bekenntnisses festgestellt werden. Keineswegs ist hier ein einheitlicher Begriff vorhanden, er ist im Gegenteil sehr streitig. Im allgemeinen ist folgendes zu sagen: „Glaubensbekenntnis ist der in einem größeren Kreis von Bekennern gemeinsame Ausdruck religiösen Erlebens", so sagt etwa *Meß*[31]). Er spricht dann weiter von einem nach seiner Ansicht bestehenden Unterschied zwischen Glaubensgemeinschaft im Rechtssinn als Bekenntnisrechtsgemeinschaft und Glaubensgemeinschaft als Kultgemeinschaft, d. h. das Bekenntnis als religiöse Weltanschauung. Diese Unterscheidung ist jedoch sehr bestritten[32]). Hier ist nicht näher darauf einzugehen, weil dies nicht zur Behandlung des Themas gehört. *Holstein*[33]) betont richtig, daß wir bei dem Begriff des Bekenntnisses zunächst daran festhalten müssen, „daß wir uns in der Sphäre des spezifisch religiösen Lebens und seiner Denkmittel befinden". „Das Bekenntnis ist nichts anderes als ein Zeugnisablegen von dem inneren Leben, das in dem Bekennenden durch Wort und Christus hervorgerufen ist, und in diesem Sinne zugleich ein Zeugnis von der Verbundenheit mit Christus. Das Bekenntnis wird als Träger ewigen Geistes zugleich Bekenntnis zum Jesus der Geschichte und des sich in seinem Leben an der Menschheit voll-

[31]) *Meß*, A. ö. R. Bd. 10 (1926, S. 105/06: Wer gehört der Kirche an? Vgl. auch hierzu *Oeschey*, ebenda 16 (1929), S. 41–43, 51–52, 72: Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach dem Staatskirchenrecht des Deutschen Reiches. Vgl. auch *Rehm*, Ztschr. f. Kirchenr., Bd. 24 (1892): Der Mitgliedschaftserwerb in der evangel. Landeskirche, S. 192ff., 329ff., 418–20.

[32]) *v. Kunze*, JW. 1930, 2116ff.

[33]) a. a. O., S. 233–34, 3. Buch, 2. Abschnitt: Schrift, Bekenntnis, Dogma.

ziehenden erlösenden Handeln des ewigen Gottes". Das trifft in theologisch-philosophischer Ausdrucksweise den Kern des Bekenntnisgrundes: das innere religiöse Erleben.

Neuerdings hat auch *Liermann* in seinem Buche „Über Deutsches Evangelisches Kirchenrecht" das Bekenntnis behandelt[34]). Er sagt: „Die Bekenntnisnormen sind ihrem inneren Wesen nach Religionsnormen, nicht Rechtsnormen. Sie sind aber rechtserheblicher Natur. Ihr Inhalt ist die Bestimmung der wesentlichen Heilstatsachen der Kirche, auf die sich deren Glauben gründet. Es ist wesentlich, daß sie Bekenntnis sind und nicht Gesetz. Sie sind ein religiöser Akt. Das Bekenntnis ist deshalb rechtserheblich und von soziologischer Bedeutung, weil es nicht nur das persönliche (subjektive) Bekennen des einzelnen, sondern das allgemeine (objektive) Bekenntnis der Kirche darstellt. Es ist der Ausdruck kirchlicher Gemeinschaft."

Diese Ausführungen der erwähnten Schriftsteller sehen also in ihren wesentlichen Ergebnissen im Bekenntnis das religiöse Erleben des einzelnen, den seelischen inneren Vorgang im Menschen. Soweit dieses Erlebnis rechtlich von Bedeutung ist, erfassen die Ausführungen von *Liermann* das Richtige, wenn er den rechtserheblichen Inhalt des Bekenntnisses in seiner Bestimmung der Heilstatsachen sieht.

a) In der kirchenrechtlichen Literatur ist die Frage der Wirkung des bürgerlichen Austritts aus der Kirche auf das Bekenntnis sehr wenig behandelt worden[35]). Aus den Motiven zum Gesetz vom 14. 5. 1873 (vgl. Zeitschrift f. KR. Bd. 14, S. 424ff.) ergibt sich in bezug auf diese Frage n i c h t s. Erst in den letzten fünf Jahren kann man ein wachsendes Interesse an obiger Frage im Schrifttum wahrnehmen. Im Streit der Meinungen können wir im wesentlichen zwei Gruppen unterscheiden, die im Gegensatz zueinander stehen.

Die erste Gruppe, zu der vor allem *Marsson, Comte* und *Schelb* gehören, betrachtet den Austritt aus der Kirche und seine Wirkungen mehr allgemein und entgeht so der Gefahr nicht, oftmals die bürgerlichen und kirchlichen Wirkungen des Austritts nicht scharf genug zu trennen. Hier ist zuerst *Marsson*[36]) zu nennen. Er bezeichnet den Austritt aus der Kirche im Zusammenhang mit dem Gesetz von 1873 „nicht als Austritt aus irgendeinem kirchlichen Verbande, sondern als Austritt aus der Religionspartei, der Religionsgemeinschaft, deren Bekenntnis man nicht mehr hat, wenn man nicht mehr zu ihr gehört". Hierbei meint er mit dem Ausdruck „Religions-

---

[34]) *Liermann*, a. a. O., S. 34/35, § 5, II, 1 und 2.

[35]) Nur in der ausgezeichneten Monographie von *A. B. Schmidt* von 1893 „Über den Austritt aus der Kirche" sind darüber bedeutende Ausführungen enthalten. Sie wird unter III, 2. b) behandelt.

[36]) *Marsson*, in DJZ. 1920, Sp. 742ff.: „Gibt es in Preußen einen Austritt aus der Kirche?"

gemeinschaft", „Religionspartei" beide Male dasselbe: „die Gesamtheit der Anhänger eines bestimmten Bekenntnisses", nur betont der erste Ausdruck das Verhältnis nach innen, der letzte das nach außen (a. a. O., S. 743 Anm. 1). „Kirche" bedeutet nach *Marsson* die christliche „Religionspartei" des Austretenden. „Der Christ, der aus der Kirche austritt, hört von Staats wegen auf, Christ zu sein." *Marsson* lehnt es also ab, daß der nach dem Gesetz von 1873 Austretende — und ebenso kann man das auf das heute geltende Gesetz von 1920 beziehen —, aus einem kirchlichen Verband austritt.

In ähnlicher Weise äußert sich fernerhin *Comte*[37]). Er spricht von einer „evangelischen Volkskirche". Der Inhalt seiner Ausführung gründet sich vor allem auf die geschichtliche Entwicklung der evangelischen Kirche. Er sagt etwa folgendes: „Viele sagen" — insbesondere die Vertreter der unten zu behandelnden zweiten Gruppe sind damit gemeint —, „nach dem preußischen Gesetz von 1920 gibt es keinen Austritt aus der evangelischen Kirche schlechthin". *Comte* glaubt das nicht, behauptet vielmehr, daß es in Deutschland ebenso wie die eine katholische Kirche eine einheitliche evangelische Kirche im Rechtssinne gibt. *Comte* begründet das vor allem geschichtlich: „Das Instrumentum Pacis Osnabrugense vom 10./20. Oktober 1648 enthält in seinen Artikeln V und VII Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der „religiösen Konfessionen" im Zusammenhang mit den Rechten der Reichsstände. So sind insbesondere in Art. V auf der einen Seite „Catholici", auf der anderen Seite „Augustanae Confessioni Addicti" erwähnt. Mit der letzten Bezeichnung sind Lutherische und Reformierte gemeint nach Art. VII der erwähnten Friedensurkunde. Danach ist damals auf Grund der in diesem Frieden enthaltenen Bestimmungen als Vertreter der evangelischen Stände im Reichstag das „Corpus Evangelicorum" gebildet worden. Diese Vorgänge beweisen, so meint *Comte,* „daß das Rechtsinstitut einer evangelischen Gesamtkirche in Erscheinung getreten ist". Auch durch die fortschreitende Entwicklung, — Bildung der Landeskirchen usw. —, ist nach *Comte* der Rechtsbegriff der „evangelischen Volkskirche" geblieben. Er fährt dann wörtlich fort: „. . . d i e evangelische Kirche Deutschlands existiert, und zwar nicht nur als „geistliche" oder „innere" Kirche, sondern als in innerer geschichtlicher Entwicklung gewordenes Rechtsgebilde, als fortbestehender Inbegriff der evangelischen Landeskirche."

Auch *Schelb* bringt in seinen Ausführungen[38]) eine Vermengung des Unterschiedes zwischen Rechts- und Bekenntniskirche. „Im

[37]) *Comte* in JW. 1929, S. 1106: Gibt es einen Austritt aus der evang. Kirche?

[38]) *Schelb* in JW. 1929, S. 1106/07: Gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche?

dogmatischen Sinn", so sagt er, „ist die evangelische Kirche allerdings eine unsichtbare Kirche und als solche keine rechtliche Einrichtung. Aber daneben gibt es eine sichtbare Kirche, die „Gesamtheit der evangelischen Christen", obgleich sich die evangelische Kirche damit keine Zentralregierung geschaffen hat in bewußter Abkehr vom Papsttum. Auch Grundzüge allgemeinen Rechts sind bei dieser Gesamtheit vorhanden". Nachdem so *Schelb* festgestellt hat, daß diese „Gesamtheit der evangelischen Christen" rechtliche Grundlage besitzt, meint er: „es ist nicht einzusehen, weshalb man nicht aus ihr austreten kann?" Im Anschluß an das preußische Gesetz von 1920 behauptet *Schelb,* daß der nach diesem Gesetz erfolgte staatsrechtliche Austritt mit bürgerlichen Wirkungen so behandelt wird, als wenn der Austritt aus der „ganzen evangelischen Kirche" erfolgt ist. Es entspricht dieses nach seiner Ansicht den „allgemeinen Grundzügen des Kirchenrechts". Daraus will er dann entnehmen, daß es eine den Landeskirchen übergeordnete Kirche gibt.

Richtig bezeichnen die Aufsätze der zweiten Gruppe, was rechtlich der Austritt aus der Kirche ist; ihre Ausführungen sind im folgenden zu prüfen. Sie lassen auch eine überzeugende Stellungnahme zu der Frage der Wirkungen des Austritts auf den Bekenntnisstand erkennen.

Zuerst hat *Schwarzlose*[39]) darauf hingewiesen, daß für den Austritt aus der evangelischen Kirche nicht dasselbe gelten kann wie für die katholische Kirche. Er berührt diese Frage im Zusammenhang damit, daß die für die Austrittserklärungen zuständigen preußischen Amtsgerichte eine Bescheinigung ausstellen, in der sich der Satz findet: „X . . . hat den Austritt aus der evangelischen — katholischen — Kirche . . . erklärt." Mit Recht weist *Schwarzlose* darauf hin, daß diese Bescheinigung sich unklar ausdrückt. Die evangelische Kirche ist keine einheitliche Größe wie die katholische Kirche. Als einheitliche Organisation, aus der man austreten kann, ist sie nicht vorhanden. „Sie ist eine Idee, eine Annahme, eine Fiktion als Glaubens- und noch mehr als Rechtsgemeinschaft", sagt er richtig. Aus einer Organisation, die nicht vorhanden ist, kann man nicht austreten. Es gibt in Deutschland keine evangelische Kirche schlechthin, und infolgedessen kann auch kein Austritt aus der evangelischen Kirche bescheinigt werden. Man kann in Deutschland nur aus der evangelischen Kirche austreten, wenn man seine Zugehörigkeit zu einer ganz bestimmten Landeskirche aufgibt, z. B. die zur Altpreußischen Kirche. Sehr richtig bemerkt *Schwarzlose* noch, daß dem Austretenden in den meisten Fällen nicht daran liegt, aus der evangelischen Gesamtkirche als Glaubensgemeinschaft auszuscheiden. Oft sind die Betreffenden durch Umstände veranlaßt

[39]) *Schwarzlose* in JW. 1928, S. 3210/11 = Preuß. Pfarrarchiv 1929, Bd. 17, S. 206–08: Gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche?

worden, die in mißlichen Verhältnissen in der Gemeinde ihres Wohnortes begründet sind. Wenn sie ihren Wohnsitz wechseln, dann treten diese meist in die dortige Gemeinde wieder ein. Oft sind auch die Kirchensteuern hierfür die Gründe. Gerade mit diesen zutreffenden Ausführungen unterscheidet sich *Schwarzlose* von *Comte* und *Schelb,* die im wesentlichen das Gegenteil behaupten und ihn deshalb ablehnen.

Die Gedanken von *Schwarzlose* führt *Giese*[40]) weiter aus. Zunächst stimmt er den Ausführungen von *Schwarzlose* grundsätzlich zu. Er fährt dann fort: „Man muß sehr scharf unterscheiden zwischen Kirche im Lehrsinne, d. h. als Glaubensgemeinschaft und der Kirche im Rechtssinne, d. h. als weltlichen Verband. Eine Vereinigung dieser beiden Begriffe ist nur in der katholischen Kirche vorhanden, nicht in der evangelischen. Die staatliche Regelung kann innerhalb der evangelischen Kirche nur den weltlichen Verband erfassen, die Glaubensgemeinschaft wird davon nicht berührt. Es bedeutet eine starke Kompetenzüberschreitung, wenn der Staat die Mitgliedschaft zur Glaubensgemeinschaft der Kirche durch staatliche Rechtsregelung erfassen will. Allein der weltliche Verband, die Kirche im Rechtssinn ist dazu geeignet. Es kann jemand wegen äußerer Gründe aus seiner evangelischen Landeskirche ausgetreten sein und sich doch noch innerlich als Christ betrachten; will er dann wieder sein evangelisches Bekenntnis auch äußerlich rechtlich kennzeichnen, dann braucht er nur um Wiederaufnahme in diesen äußeren weltlichen Verband nachzusuchen, dem als Glaubensgemeinschaft anzugehören er nicht aufgehört hat[41]).

Besonders oft hat sich *Meß* mit der Frage des Kirchenaustritts und des Bekenntnisses beschäftigt[42]). Auch er macht von Anfang an den klaren Unterschied zwischen Kirche als Körperschaft und als Bekenntnisgemeinschaft. Er sagt richtig: „Austreten kann man nur aus einer Körperschaft im Rechtssinne, entweder aus einer rechtsfähigen oder einer nicht rechtsfähigen Körperschaft, wovon die letztgenannte aber doch rechtlich als Vertragsgemeinschaft auftreten muß. Die „evangelische Kirche" im Sinne einer evangelischen „Welt"-Kirche oder auch nur als eine evangelische „Reichs"-Kirche ist weder als rechtsfähige Körperschaft noch als Vertragsgemeinschaft vorhanden."[43]) Er wendet sich damit vor allem gegen *Schelb,*

---

[40]) *Giese* in JW. 1929, S. 1107/08: Gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche?

[41]) Vgl. besonders hierzu *Liermann,* a. a. O., S. 197/98, § 21 III. 5. c) und *Schoen,* a. a. O. (1930), S. 88ff. und ders. Verw.-Arch. Bd. 30 (1925), S. 250ff.

[42]) JW. 1929, S. 3362: Ist nach den Kirchenaustrittsgesetzen ein Austritt aus dem Protestantismus oder Judentum möglich?

[43]) Hierbei muß von der heutigen Regelung nach dem 14. Juli 1933 selbstverständlich abgesehen werden.

dessen Ansicht oben dargelegt ist. *Meß* fährt dann fort: „Die Annahme einer „evangelischen Gesamtkirche im Rechtssinn" liegt tatsächlich in einer ganz anderen Vorstellung begründet, nämlich der vom allgemeinen evangelischen „Bekenntnis". Aber die Kirchenaustrittsgesetze haben es nicht mit der Aufgabe des Bekenntnisses, sondern mit dem Austritt aus einer Körperschaft zu tun. Zu der Darstellung des Bekenntnisses bringt *Meß* noch besondere Ausführungen[44]): „Bekenntnis und Bekenntniskirche sind für das Kirchenrecht sehr wesentliche Dinge. Unabhängig vom freien Willen des einzelnen kann das Bekenntnis weder im kirchlichen noch im staatlichen Recht bedeutsam sein. Kirchenrechtlich hat es die Bedeutung, daß die Religionsgesellschaften tatsächlich niemanden aufnehmen, der ihr Bekenntnis nicht teilt."

Weiterhin hat *Kunze* in einem Aufsatz[45]) dargelegt, daß in Preußen durch das Gesetz von 1920 nur der Austritt aus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt. Er sagt etwa: „Es kann . . . unter „Kirche" nicht etwas verstanden werden, was nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht juristische Person ist. Gemäß dem preußischen Gesetz kann ein Evangelischer nur aus einer oder aus mehreren bestimmten preußischen Landeskirchen austreten. Er kann aber gemäß diesem Gesetz nicht austreten aus einer deutschen oder außerdeutschen nichtpreußischen Religionsgemeinschaft ebensowenig aus „D e r" evangelischen Kirche, da es eine solche, insbesondere als preußische öffentlich rechtliche Körperschaft nicht gibt." *Kunze* verweist damit auf die schon behandelten Aufsätze von *Schwarzlose* und *Giese,* nachdem er zuvor die Ansicht von *Marsson* — Austritt aus einer Religionspartei — abgelehnt hat.

Schließlich ist noch *v. Bonin* in der Aufzählung zu nennen[46]). Seine Ansicht wird zwar von *Kunze* (a. a. O., S. 2116, I. A. 2. b) abgelehnt, jedoch kann diesem hierin nicht zugestimmt werden. Mit Recht sagt dazu *v. Bonin* selbst: „Es kommt darauf an, ob ein Gesetz nach der Ausdrucksweise seiner Entstehungszeit ausgelegt wird, oder nach der einer späteren Zeit. Das richtige ist allein das, ein Gesetz nach seiner Entstehungszeit auszulegen." Zu bemerken ist, daß *v. Bonin* die Frage der rechtlichen Bedeutsamkeit des Austritts aus der Kirche nur nach dem Gesetz von 1873 beurteilt, das neue Gesetz von 1920 erwähnt er nicht. Er führt aus: „Das Gesetz von 1873 kennt bloß zwei Kirchen, die römisch-katholische Kirche und die evangelische Kirche, obgleich dem Gesetzgeber bekannt ge-

---

[44]) Verw.-Arch. Bd. 32 (1924), S. 427–29.

[45]) JW. 1930, S. 2116ff.: Austritt eines Evangelischen aus einer Religionsgesellschaft nach dem preußischen Gesetz vom 30. November 1920.

[46]) JW. 1931, S. 641/42: Der Begriff „Kirche" im Sinne der preußischen Austrittsgesetze, und Preuß. Pfarrarchiv 1929, Bd. 17, S. 304-06: Warum gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche?

wesen ist, daß eine größere Zahl von evangelischen Landeskirchen vorhanden gewesen ist. Der Begriff der Kirche in dem allgemeinen Sprachgebrauch des Gesetzes von 1873, aber auch jeder späteren Zeit, so meint *v. Bonin,* wird stets den gleichen Sinn haben: „Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Organisation von Anhängern des betreffenden Bekenntnisses."

b) Wie wir sehen, sind die Fragen des Kirchenaustritts und seiner Rechtsfolgen unter den erwähnten Schriftstellern recht verschieden behandelt worden. Im folgenden soll festgestellt werden, welche Ansicht am ehesten dem geltenden Gesetz entspricht.

Die Auffassung von *Marsson* über den Austritt aus der Kirche erscheint abwegig. Gerade das staatliche Gesetz will den Austritt aus dem kirchlichen „Verband" regeln, wobei mit Verband die Rechtsform der kirchlichen Vereinigungen gemeint ist, über deren juristischen Charakter hier nicht zu sprechen ist[47]). Gerade weil hier der Staat den Kirchen die Rechtsformen seiner Gesetzgebung zur Verfügung gestellt hat, regelt er den Austritt aus diesen Verbänden. Niemals aber kann mit dem Austritt aus der „Kirche" im Sinne aller Austrittsgesetze gemeint sein der unbestimmte Begriff der Religionsgemeinschaft oder der Religionspartei oder gar der des „Christen". Diese Bezeichnungen meinen etwas ganz anderes, als *Marsson* angibt, sie betreffen das reine Bekenntnis[48]). Gerade aber das will und kann der Staat nicht in seinen Gesetzen über den Austritt aus der kirchlichen Verbandsform rechtlich bestimmen, denn es heißt in allen diesen Gesetzen, daß nur die „bürgerliche" Wirkung darin geregelt sein soll. Daraus hat man allezeit mit Recht entnommen, daß die „kirchlichen" Wirkungen nur von der Kirche zu bestimmen sind, und die kirchlichen Wirkungen beziehen sich auf den Bekenntnisstand, und dieser gehört zur Zuständigkeit der Kirche, soweit er rechtlich erfaßbar ist. Deshalb ist *Marsson* mit seiner Ansicht unbedingt abzulehnen, denn er verwechselt die bürgerlichen und kirchlichen Folgen des Austritts.

Auch den Ausführungen von *Comte* ist nicht zuzustimmen. Besonders die geschichtlichen Erwägungen, die er anstellt, sprechen eher gegen als für ihn. Wenn er die Begründung einer einheitlichen evangelischen Rechtskirche aus den Osnabrücker Friedensverträgen herauslesen will, so ist gerade diese Beweisführung abzulehnen. Nach ihm selbst regeln die Art. V und VII a. a. O. die Rechtsverhältnisse der religiösen „Konfessionen". Es ist also von dem reli-

[47]) *Marssons* Ansicht über den rechtlichen Charakter der kirchlichen Gemeindebildung ist hier nicht zu behandeln, da dies nicht zum Thema gehört. Darüber vgl. *Marsson,* Verw.-Arch. Bd. 29 (1924), S. 255ff. und dazu *Meß:* Unfreiwillige Kirchenmitglieder, Verw.-Arch. Bd. 32 (1927), S. 417ff.

[48]) „Nach *Marsson* ist also die Zugehörigkeit zur Bekenntniskirche das Primäre", sagt richtig *Meß,* Verw.-Arch. Bd. 32, S. 422.

giösen Bekenntnis in diesem Frieden die Rede. Etwas anderes bezeichnen auch nicht die Begriffe der „Catholici" und „Augustanae Confessioni Addicti". Sie betreffen das Bekenntnis: hier römisch-katholisch, dort lutherisch und reformiert. Ist doch der 30jährige Krieg ein solcher um Bekenntnisfragen gewesen und der ihn abschließende Frieden kann sich bezüglich kirchlicher Fragen gar nicht mit anderen Dingen befassen als den „Konfessionen", aber nicht mit dem rechtlichen Aufbau der Kirchen. Das hätte schon die katholische Kirche und der Kaiser nicht geduldet. Außerdem war damals, etwa ein Jahrhundert nach der Reformation, die evangelische Kirche noch nicht so weit entwickelt und ausgereift, daß eine einheitliche evangelische Kirche in derselben Weise wie die römisch-katholische Kirche entstehen und sich durchsetzen konnte. Das was *Comte* mit seinem „Rechtsinstitut einer evangelischen Kirche" meint, ist nicht eine rechtliche Organisation, wie es z. B. die katholische Kirche ist, sie ist vielmehr die Bekenntniskirche. Wenn *Comte* an anderer Stelle[49]) trotzdem noch nach den unten zu erwähnenden Ausführungen von *Kunze* und der anderen Vertreter der zweiten Gruppe davon spricht, „daß unter Bekenntnis nicht die innere oder geäußerte Glaubensüberzeugung oder Weltanschauung des einzelnen zu verstehen ist", so ist das unverständlich.

Die Bekenntniskirche ist kein Rechtsgebilde des Staatsrechts, sie wird es auch niemals sein. Vor allem hat es entgegen *Comtes* Ansicht bis vor kurzem kein Rechtsgebilde als Inbegriff der evangelischen Landeskirchen gegeben. Ein einheitliches Rechtsgebilde als Summe und Oberbegriff der evangelischen Landeskirchen gibt es erst seit dem 14. Juli 1933 mit der evangelischen „Reichs"-Kirche. Jedoch gehört diese nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Wenn *Comte* von der evangelischen Volkskirche spricht und eine Rechtsform damit meint, so ist das unrichtig. „Volks"-Kirche ist nur die Bekenntniskirche und nichts anderes. Eine gemeinsame, den Landeskirchen übergeordnete evangelische Kirche hat es bisher nicht gegeben. Deshalb sind alle diese Begriffe „Volkskirche", „Gesamtkirche" stets nur Bezeichnungen für das Bekenntnis, nicht für eine gar nicht bestehende Rechtsform.

Gegen die Ausführungen von *Schelb* ist das gleiche einzuwenden, was schon oben zu den Ansichten von *Marsson* und *Comte* ausgeführt ist. Diese „Gesamtheit der evangelischen Christen" ist rechtlich nicht erfaßbar, sie ist nur bekenntnismäßig vorhanden. Aus dieser Bekenntnisgemeinschaft führt der in den staatlichen Austrittsgesetzen geregelte Austritt nicht heraus. Dieser beendet nur die Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft, d. h. zur Kirche, soweit sie als rechtliche Organisation besteht. Das Gesetz von 1920 hat

[49]) JW. 1931, S. 646: Austritt aus der evang. Kirche (zu *Kunze*, ebenda 1930, S. 2116ff.).

keineswegs den Austritt aus der sogenannten „ganzen" evangelischen Kirche im Auge, sondern nur den aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, d. h. der rechtlichen Organisation. Gewiß will, wie *Schelb* selbst sagt, der Austretende der ganzen Kirche den Rücken kehren, aber rechtlich kann er nur aus seiner Landeskirche austreten. Als „ganze Kirche" kann also nur das Bekenntnis gemeint sein. Die Ansicht von *Schelb* ist ebenfalls abzulehnen.

Das Unrichtige an der Auffassung der zuerst erwähnten drei Aufsätze besteht darin, daß diese mit ihren Begriffsbildungen „Religionspartei", „Volkskirche" und „Gesamtheit der evangelischen Christen" die staatsrechtlichen Grundsätze des Kirchenaustritts verwirren. Nach staatlichem Recht erfolgt der Austritt gerade nicht aus einer Volkskirche oder Gesamtkirche, die rechtlich nicht vorhanden ist, — von der heute (1933) vorhandenen Reichskirche sehen wir hier ab —, sondern aus der Religionsgesellschaft, die rechtlich anerkannt ist. Auf solchen unbestimmten Begriffen, wie den oben erwähnten, kann der Staat seine Gesetze nicht aufbauen. Die behandelten Aufsätze meinen mit ihren Begriffen gerade das, was bezüglich des Austritts unklar ist: das Bekenntnis. Den Austritt aus diesem, besser, dessen Aufgabe, will der Staat nicht regeln.

Nach *Schwarzlose* sind Rechts- und Glaubenskirche zu trennen. Eine evangelische Gesamtkirche besteht nur in der Glaubensgemeinschaft, rechtlich ist sie nicht vorhanden. Der Ausdruck „evangelische" Kirche auf der Austrittsbescheinigung ist daher unrichtig und bezeichnet dem Sinn nach nur die Bekenntniskirche, aber nicht die rechtliche Körperschaft, aus der gerade der Austritt erfolgt. Das ist durchaus als richtig anzuerkennen. Bedauerlich ist, daß *Schwarzlose* am Schluß seiner Ausführungen zwei sehr wesentliche Fragen stellt, ohne sie näher zu beantworten, einmal: Wie hat sich der Austretende zu benennen, der sich keiner anderen Religionsgesellschaft anschließt? Bedeutet der Austritt aus einer evangelischen Rechtskirche zugleich das Aufgeben der evangelischen Konfession? Gerade mit der Behandlung der letzten Frage hätte *Schwarzlose* manche Unklarheit beseitigen können, zumal sie auch sonst stets umgangen wird[50]).

---

[50]) Hier ist auch der auf *Schwarzlose* bezugnehmende Aufsatz von *Beyer:* „Austritt aus der Kirche in Bayern" (JW. 1929, S. 1108) zu erwähnen. *Beyer* stellt die Rechtslage in Bayern als vorbildlich hin. Nach Art. 17 Abs. 3 der bayer. Verfassungsurkunde vom 14. August 1919 und der dazu gehörenden Vollzugsordnung vom 16. Januar 1922 ist dort nur der Austritt aus einer „Religionsgesellschaft" möglich, nicht auch aus einer „Kirche". Danach ist in Bayern niemand Mitglied der evangelischen Kirche, sondern nur Mitglied der betr. evangelischen Religionsgemeinschaft in Bayern. Vgl. dazu auch *Roedel*, a. a. O., S. 10/11 und *Giese*, in Jahrb. des öffentl. Rechts, Bd. 13 (1925), S. 290/91. Es ist nicht einzusehen, inwiefern gerade die baye-

Die Gründe von *Giese* stellen klar und überzeugend die wirkliche Rechtslage für den Austritt aus der Kirche dar. Die Trennung von Rechts- und Glaubenskirche kennzeichnet die Grenzen der staatlichen Macht und beseitigt die Widersprüche, die sich bei diesen Fragen für die evangelische Kirche ergeben. Der Austritt erfolgt nur aus dem weltlichen Verband der betreffenden Landeskirche. Ob jemand mit dem Austritt aus diesem auch die Bekenntnisgemeinschaft verlassen hat, das festzustellen ist nicht Sache des Staates.

Den Gründen von *Meß* ist ebenfalls zuzustimmen. Er selbst hat sich sich schon, bevor die Beiträge von *Comte* und *Schelb* usw. zu der Frage des Austritts vorgelegen haben, mit den Wirkungen näher von der standesamtlichen Seite beschäftigt und bringt dabei bedeutende Ergänzungen, die hier nicht übergangen werden können[51]). Der Inhalt dieses Artikels ist folgender: „Die Religionsgesellschaft kann innerkirchlich in ihren Gesetzen den Austritt überhaupt nicht für zulässig erachten. Dies tut z. B. die katholische Kirche. Aber der Staat gewährt dann der Kirche, wenn sie von einem Ausgetretenen weitere Erfüllung von kirchlichen Pflichten verlangt, keinerlei Rechtsschutz, nicht einmal als sittliche Verpflichtungen läßt er diese gelten, wie sie sonst nach dem bürgerlichen Recht unter gewissen Voraussetzungen eine Rechtswirkung hervorrufen." *Meß* kommt dann auf zwei für unser Thema wichtige Fragen zu sprechen, diese lauten:

1. „Gilt die Austrittserklärung nur für das Gebiet des Landes, in dem der Austritt erklärt wird, oder für das ganze Reichsgebiet?"
2. „Gilt die Austrittserklärung nur für die einzelne Religionsgesellschaft oder für alle Religionsgesellschaften desselben Bekenntnisses?"

Zu der ersten Frage ist nach *Meß* folgendes festzustellen: Von Bedeutung ist dabei, ob der Betreffende, wenn er in Bayern z. B. aus der „evangelisch-lutherischen Kirche rechts des Rheins" ausgetreten ist, dann in Preußen von ihr steuerpflichtig gemacht werden kann. Dies ist abzulehnen aus folgenden Gründen: Wer aus der einzelnen evangelischen Kirche eines Landes austritt, tritt zwar nur aus dieser Kirche als rechtlicher Körperschaft aus. Aber verzieht er nun nach Preußen, dann kann er nicht von der evangelischen

---

rische Regelung vorbildlich sein soll, denn in Preußen kann man auch nur aus einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts austreten, wie Art. 76 I Pr. Verf., und § 1 des Gesetzes von 1920 (vgl. auch *Giese*, a. a. O.) deutlich sagt. Nur in der Literatur herrscht Unklarheit über die kirchlichen Wirkungen des Austritts.

[51]) Es sind drei Artikel in der Zeitschrift für Standesamtswesen, Jg. 1928: „Der standesamtliche Kirchenaustritt". Hier wird besonders der Inhalt des 3. Artikels S. 91/92 besprochen.

Landeskirche in Preußen zu den Steuern herangezogen werden, weil er von dieser auch nicht als Mitglied in Anspruch genommen werden kann. Das führt schon zu der zweiten Frage: als Mitglied kann der in Bayern aus der evangelisch-lutherischen Kirche Ausgetretene deshalb in Preußen in derselben Kirche ohne weiteres nicht angesehen werden, weil die Mitgliedschaft letzten Endes auf dem Bekenntnis beruht, der in Bayern Ausgeschiedene aber damit zum Ausdruck gebracht hat, daß er mit dem Bekenntnis nichts mehr zu tun haben will. Erst wenn er nachweist, daß er nur aus bestimmten persönlichen Gründen aus dieser Religionsgesellschaft ausgetreten ist, aber evangelischer Christ weiterhin bleiben will, sein Bekenntnis also behält, ist es der evangelischen Landeskirche in Preußen möglich, ihn zu den Steuern heranzuziehen. Es muß ihr aber dazu gelingen, seinen Wiedereintritt herbeizuführen auf Grund seines Bekenntnisses, das er noch nicht aufgegeben hat. Praktisch kommt es heute darauf an, was jemand an seinem neuen Wohnort in einem anderen Staate als seinen Religionsstand angibt. (Siehe Art. 136 III, *2* RV. *Anschütz,* 1930, S. 542/43.) Ein in Bayern Ausgetretener kann sich in Berlin als „evangelisch" anmelden und wird dann ohne weiteres Kirchenmitglied, wenn er will. Diese Grundsätze, besonders für die zweite Frage angewendet, lassen folgendes Ergebnis für richtig erkennen: Der Austretende tritt nur aus der Religionsgesellschaft des einen Landes aus, aus d e r evangelischen Kirche im Rechtssinn kann er nicht austreten, weil es diese nicht gibt (vor dem 14. Juli 1933).

Bei der neuen Reichskirche fehlt einstweilen noch die Möglichkeit des Austritts, weil diese nur durch Reichsgesetz geschaffen werden könnte. Mitglieder der Reichskirche sind daher nur die Mitglieder der Landeskirchen.

In diesem Zusammenhang ist nachzuprüfen, ob jemand, der zu einer anderen Religionsgesellschaft übertreten will, aus seiner bisherigen Religionsgesellschaft austreten muß. *Meß* verneint diese Frage. Nachdem die Reichsverfassung die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet (Art. 137), ist dies anzunehmen. Denn wenn man erst aus seiner bisherigen Kirche austreten muß, um sich einer anderen anzuschließen, ist dieses Recht beeinträchtigt. Es steht allein im Ermessen der Kirche, ob sie den Übertretenden aufnehmen will oder nicht. Die Kirche, die der Übertretende verläßt, ist nicht in der Lage, ihn zu halten, weil ihr dazu die nötige Macht fehlt. Mit den Mitteln der sogenannten inneren Kirchenzucht, wie z. B. Auferlegung von Bußgebeten und ähnlichen Strafen, wie sie das oben erwähnte Kirchenzuchtgesetz enthält, wird sie nichts erreichen, weil sich der Betreffende nicht daran kehren wird. Soll der Übertritt auch für die rechtliche Organisation der Kirche maßgebend werden, dann ist Austritt aus der bisherigen und

Eintritt in die neue Kirche notwendig[52]). Das Letzte ist allerdings eben nur dann erforderlich, wenn die frühere Kirche völlig aufgegeben wird, nicht dann, wie eingangs dieses Abschnittes erwähnt ist, wenn der Betreffende beiden Kirchen angehören will[53]).

Meß hat unstreitig viel zu der Klärung der Frage des Austritts und des Bekenntnisses beigetragen. Bekenntniskirche und Rechtskirche sind zu trennen. Sie treffen sich auf dem Gebiete des Kirchenaustritts. Staatsrechtlich scheidet der, der die Kirche verläßt, aus der Rechtskirche aus; der weitere Vorgang, der die Kirche als Bekenntnis zum Inhalt hat, gehört der Machtbefugnis der Kirche an, soweit sie in diesen Dingen eine solche geltend machen kann.

Kunze vertritt die Ansicht, daß der Austritt aus der Kirche die Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche beendet. Damit erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Da die weiteren Folgerungen von *Kunze* im Hinblick auf das Bekenntnis erst unten behandelt werden sollen, ist hier noch zu erwähnen, was mit seiner Ablehnung des Austritts aus „der evangelischen Kirche" schon gesagt ist, daß er den Austritt aus der Kirche im Rechtssinn und als Bekenntnisgemeinschaft richtig unterscheidet.

v. Bonin gibt uns einen Begriff, der für den Austritt aus der Kirche allgemein angewendet werden kann. Der Austritt erfolgt nach ihm auch aus dieser Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Organisationen ein und desselben Bekenntnisses. Auf das oben (Anm. 53) erwähnte Beispiel angewendet, heißt das: Tritt der Betreffende aus der lutherischen Gemeinde der Landeskirche von Hannover aus und gehört er weiter der evangelischen Gemeinde der Landeskirche in Berlin an, so tritt er doch nur aus der Landeskirche von Hannover aus, nicht auch aus der evangelischen Landeskirche in Altpreußen, weil beide Kirchen ihr besonderes Bekenntnis haben. Der Ausscheidende tritt daher nur aus der Gesamtheit der Organisationen aus, die das lutherische Bekenntnis zugrunde legen. Deshalb bleibt er Mitglied der evangelischen Kirche in Berlin und damit in ganz Preußen.

---

[52]) Siehe auch *Bredt,* Bd. 2, S. 167/68 und S. 418.

[53]) Hierher gehört auch die Beurteilung folgenden Falles: Jemand gehört einer Gemeinde der evangelischen Landeskirche von Preußen in Berlin und gleichzeitig einer lutherischen Gemeinde in der Landeskirche von Hannover an. Aus persönlichen Gründen tritt er aus der letztgenannten Kirche aus. Es besteht die Möglichkeit, neben der noch bleibenden Mitgliedschaft der evangelischen Landeskirche in Berlin in eine andere Religionsgesellschaft einzutreten. Für die steuerlichen Fragen gilt dann: In der Landeskirche von Hannover erlischt die Pflicht § 2 des Gesetzes von 1920; die evangelische Landeskirche in Berlin kann nach wie vor Beiträge fordern. „Dissident" ist der nur in Hannover Ausgeschiedene nicht, denn er gehört noch der evang. Kirche in Berlin an. Die Eigenschaft des Dissidenten ist staatsrechtlich nur dann gegeben, wenn der Ausscheidende keiner Religionsgesellschaft mehr angehört und sich als Dissident bezeichnet.

Damit sind die mehrfachen Meinungen für die Frage der rechtlichen Wirkungen des Kirchenaustritts dargestellt. Das Ergebnis lautet in kurzer Zusammenfassung: Der von den staatlichen Austrittsgesetzen gewährte Austritt aus der Kirche erfolgt aus der rechtlichen Organisation der Kirche als weltlichem Verband, nicht aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft, der Bekenntniskirche[54]).

Hierzu ist jedoch noch eine Frage zu berühren, die von großer praktischer Bedeutung ist: Kann sich ein aus der Kirche Ausgetretener noch in einer Statistik „evangelisch" nennen, ohne steuerpflichtig zu werden? Von der Literatur wird diese Frage übergangen, man muß sie aus allgemeinen Gesichtspunkten zu lösen versuchen. Zunächst liegt solcher Fall folgendermaßen: Derjenige, der aus der Kirche ausgetreten ist und sich keiner anderen Religionsgesellschaft angeschlossen hat, gilt als sogenannter „Dissident". Diese Bezeichnung ist gesetzlich nicht festgelegt, ist aber seit dem Austrittsgesetz von 1873 allgemein üblich geworden. Vorher ist sie nicht möglich gewesen, weil die früheren Gesetze einen Austritt ohne Anschluß stets abgelehnt haben. Deshalb hat sich heute ein Ausgetretener allgemein in den Statistiken als „Dissident" zu bezeichnen. Eine rechtliche Verpflichtung, sich so zu nennen, besteht aber nicht. Deshalb kann sich der Ausgetretene, z. B. wenn der erwähnte Fall vorliegt, daß er nicht daran denkt, sein Bekenntnis abzulegen, auch noch „evangelisch" nennen. Seine Gesinnung allein kann ihn nicht steuerpflichtig machen, wenn er einmal ausgetreten ist[55]). Der § 2 des kirchlichen Steuergesetzes vom 26. Mai 1905[56]), der die Steuerpflicht auf dem Wohnsitz beruhen läßt, ist hier zu beachten. Dort ist stets vorausgesetzt, daß der betreffende Steuerschuldner einer Religionsgesellschaft angehört, der Wohnsitz ist nur für die tatsächliche Verpflichtung zur Zahlung der Steuerschuld maßgebend. „Der Steuerpflichtige muß der Kirchengemeinde angehören", sagt § 2. Erklärt also jemand, daß er aus der Kirche austritt, so tritt er auch aus der

[54]) Dafür, daß der Staat es für möglich hält, aus der Rechtsgemeinschaft auszutreten, in der Bekenntnisgemeinschaft aber zu verbleiben, spricht auch das Gesetz vom 28. Juli 1876 „betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden". Er sagt im § 1 folgendes: „Es ist jedem Juden gestattet, o h n e Austritt aus der jüdischen Bekenntnisgemeinschaft (dem Judentum) . . . aus der . . . jüdischen Synagogengemeinde auszutreten . . ." Unter Synagogengemeinde versteht dieses Gesetz die Rechtsgemeinschaft im Gegensatz zur Religions- Bekenntnisgemeinschaft. Vgl. auch OVG. Bd. 47, S. 217, Bd. 49, S. 212.

[55]) Hier ist zu erwähnen der Aufsatz von *Meyer:* Kirchenaustritt und Kirchensteuer, Preuß. Pfarrarch. 1919, Bd. 17, S. 306 09, der aber die obige Frage nicht berührt und auch sonst anfechtbar ist. Vgl. dazu Anm. 1 der Schriftleitung S. 308.

[56]) Genau: Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der ev. Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, Kirchl. Ges. und VOBl. 1905, S. 31; vgl. dazu OVG. 54, S. 208; 65, S. 228; 79, S. 101.

Gemeinde aus, und dann ist seine Erklärung auch dahin zu deuten, daß er nicht mehr steuerpflichtig sein kann, weil diese Steuerpflicht nicht nur auf dem Wohnsitz, sondern auch auf der Gemeindezugehörigkeit beruht. Damit ist die Antwort auf unsere Frage gefunden: Nennt der Ausgetretene sich in irgendeiner Statistik noch „evangelisch", dann wird er nicht dadurch steuerpflichtig, denn die Steuerpflicht beruht auf Wohnsitz und Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde. Wenn er ausgetreten ist, gehört er dieser nicht mehr an. Seine möglicherweise noch vorhandene, durch die Angabe „evangelisch" ausgedrückte Bekenntniszugehörigkeit macht ihn nicht steuerpflichtig.

Soeben ist festgestellt, daß der Ausgetretene nicht steuerpflichtig wird, der sich noch evangelisch nennt. Hieran schließt sich die weitere, allgemeine Frage an, ob man aus einer Landeskirche austreten und sich dann immer noch „evangelisch" oder „lutherisch", „reformiert" oder „uniert" nennen kann? Hierzu ist folgendes zu sagen: Die eben erwähnten Bezeichnungen „evangelisch" usw. sind durchweg solche für das Bekenntnis. Die Rechtsformen der dazu gehörenden Kirchen bezeichnet man mit „Landeskirche der altpreußischen Union", „reformierte (lutherische) Landeskirche in Hannover" und ähnlich. Tritt jemand aus einer von diesen Landeskirchen als Rechtsverbänden aus, so verliert er das Recht, sich als Zugehöriger des Rechtsverbandes, z. B. der reformierten Landeskirche in Hannover zu betrachten, denn sein Austritt löst dieses Band. Wie wir aber schon festgestellt haben, kann der Austritt aus dem rechtlichen Verband einer Landeskirche auch die Folge haben, daß der Betreffende weiter an der Bekenntnisgemeinschaft festhält, aber die Rechtsgemeinschaft aufgibt. Dann bleibt er also „evangelisch", „lutherisch", „reformiert", denn diese Benennungen für das Bekenntnis gelten auch für ihn, wenn er das Bekenntnis nach seinem Willen noch beibehält. Er kann sich deshalb auch weiterhin trotz seines Austritts aus dem Rechtsverband der Kirche „evangelisch", „reformiert" usw. nennen, denn diese Bezeichnungen gelten nicht für die äußere Rechtsform der betreffenden Kirche, sondern für ihre innere Grundlage, das Bekenntnis. Hat der Ausgetretene dieses nicht aufgeben wollen, so ist er auch weiterhin berechtigt, sich mit dem Namen seines Bekenntnisses zu nennen, obwohl er „ausgetreten" ist.

Hieran knüpft sich die weitere Frage: Kann man bei doppeltem Wohnsitz aus der Landeskirche des einen Ortes austreten und in der Landeskirche des anderen Ortes bleiben? Handelt es sich um den Wohnsitz in zwei verschiedenen deutschen Ländern, so ist diese Möglichkeit anzuerkennen, wie wir oben bei der Besprechung der von *Meß* gestellten Fragen gesehen haben. Wie ist es aber, wenn sich der doppelte Wohnsitz nur in Preußen mit seinen acht Landes-

kirchen[57]) befindet? Dann ist folgendermaßen zu entscheiden: Gehört der Betreffende der evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union an und hat er seinen Wohnsitz in Berlin und in Köln, dann hat sein Austritt aus der altpreußischen Landeskirche die Folge, daß er sowohl in Berlin wie in Köln als aus der Kirche ausgetreten gilt. Er kann also innerhalb der Landeskirche der altpreußischen Union nicht etwa in Berlin austreten und in Köln in derselben Kirche verbleiben oder umgekehrt. Hat der Betreffende aber z. B. seinen Wohnsitz in Berlin und in Hannover und vertritt er das lutherische Bekenntnis, dann befreit ihn ein Austritt aus der Gemeinde der Altpreußischen Union nicht von der Zugehörigkeit zur lutherischen Landeskirche in Hannover, der er als Lutheraner mit Wohnsitz in Hannover doch sicher angehören wird. Denn hier sind zwei Rechtsverbände vorhanden, und der Austritt, der in Berlin erklärt wird, erfolgt nur aus dem Rechtsverband der evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union, nicht aber aus der davon getrennt bestehenden Rechtsform der evangelisch - lutherischen Landeskirche in Hannover. Ebenso erfolgt im umgekehrten Fall nur der Austritt aus der genannten Landeskirche in Hannover, nicht aber auch aus der rechtlich anders gearteten Kirche in Berlin.

Weit schwieriger ist es, eine Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer der acht Landeskirchen zu treffen, wenn jemand an seinem Wohnsitz die Konfession nicht findet, der er angehören will. Ein Reformierter findet in Schleswig-Holstein nur eine lutherische Kirche vor, ein Unierter findet in Hannover nur eine lutherische und reformierte Kirche vor, ein Lutheraner endlich findet in Nassau nur eine unierte Kirche. Will der Betreffende sich der Kirche anschließen, die an dem Wohnort besteht, so wird diese Kirche von ihm zum mindesten verlangen, daß er ihr Bekenntnis teilt, denn das ist eine Voraussetzung, die die Kirchen stets verlangen. Sein Bekenntnis wird der Betreffende aber nicht ändern wollen, also bleibt ihm der Zutritt zu dieser Kirche verschlossen. Ohne Kirche wird er aber auch nicht leben wollen. Will er an Gottesdiensten und Ähnlichem teilnehmen, so wird ihm auch die Kirche, die nicht seines Bekenntnisses ist, dazu zulassen, denn es ist ein alter, ungeschriebener Grundsatz der evangelischen

---

[57]) Die Namen dieser sind:

1. Altpreußen. Uniert aber mit einzelnen lutherischen und reformierten Gemeinden innerhalb der Union.
2. Schleswig-Holstein: lutherisch.
3. Hannover. Lutherische Landeskirche mit nur lutherischen Gemeinden.
4. Hannover. Reformierte Landeskirche mit nur reformierten Gemeinden.
5. Hessen-Kassel. Evangelisch aber mit lutherischen und reformierten Gemeinden.
6. Nassau. Unierte Landeskirche.
7. Frankfurt. Nur lutherische und reformierte Gemeinden, nicht uniert.
8. Waldeck. Lutherische Landeskirche.

Kirche, jeden, der Verlangen danach hat, an ihren Gottesdiensten teilnehmen zu lassen. Damit wird sich der Neuzugezogene, wenn er ein ernster Christ ist, aber nicht zufrieden geben, zumal wenn er sich auch aktiv an dem Leben der Kirche beteiligen will. Auch die Tatsache des Bestehens der neuen Reichskirche kann ihm hier nichts helfen, denn für ihre Mitgliedschaft ist Voraussetzung diejenige zu einer Landeskirche, wie wir oben festgestellt haben. Dies letzte fehlt dem betreffenden Bürger aber gerade. Mit rechtlichen Erwägungen ist somit nichts zu erreichen. Hier ist folgender Vorschlag zu machen: Die betreffenden Landeskirchen müssen so großzügig sein und von der Regel, daß jeder ihrer Angehörigen ihr Bekenntnis haben muß, in den erwähnten Fällen eine Ausnahme machen. Denn schließlich müssen sie selbst doch anerkennen, daß sie alle im Grunde aus d e m Protestantismus hervorgegangen sind, wie ihn die Reformation gebracht hat. Liegen die Verhältnisse so, daß nur e i n e Landeskirche an einem Ort besteht, deren Bekenntnisgrundlage nicht alle evangelischen Bürger haben, so muß sie auch diese in ihrer Organisation aufnehmen, trotz deren abweichenden Bekenntnisses, schon allein aus dem Grunde, um eine geschlossene Front des Protestantismus der Einheit der katholischen Kirche gegenüberzustellen. Hier sollten die einzelnen evangelischen Kirchen mit ihren innerkirchlichen Bekenntnisunterschieden kein Hindernis bilden, denn letzten Endes sind „Evangelisch-Reformierte", „Evangelisch-Lutherische", „Unierte" usw. alle „Evangelische" C h r i s t e n.

Im folgenden ist im Zusammenhang mit der Frage der Rechtsnatur des Kirchenaustritts zu untersuchen, wie der Austritt auf den Bekenntnisstand des Ausscheidenden wirkt.

Diese Frage ist in der kirchenrechtlichen Literatur stets stillschweigend übergangen worden, wenn man von einigen Ausnahmen absieht. Erst in der letzten Zeit ist das Interesse an dieser Frage größer geworden und hat dazu geführt, daß dieses Gebiet etwas übersichtlicher geworden ist. Die im vorigen Abschnitt erwähnten Schriftsteller der zweiten Gruppe gehen fast alle darauf ein. Einiges ist schon dort gesagt worden. Hier soll versucht werden, auf Grund der Feststellungen von *Schmidt, Kunze* und *Schoen* einen einheitlichen Grundsatz zu finden.

Schmidt ist der erste gewesen, der die Frage: Austritt und Bekenntnis in einer umfassenden Monographie behandelt hat[58]). Seine Ausführungen enthalten wichtige Gründe. Nach ihm beendet der Austritt aus der Kirche allgemein die Mitgliedschaft des Austretenden in seinem bisherigen Religionsverbande, wobei mit dem letzten Aus-

[58]) „Der Austritt aus der Kirche". Eine kirchenrechtliche und kirchenpolitische Abhandlung 1893. Hier ist wesentlich § 6, S. 238ff.: Die Rechtsfolgen des Austritts. Vgl. ferner *Rehm,* Ztschr. f. Kirchenrecht, Bd. 24 (1892), S. 192ff., 329ff.

druck der organisierte Rechtsverband, die Rechtskirche, die Religionsgesellschaft im Rechtssinn gemeint ist. Bei der evangelischen Kirche fallen im Gegensatz zur römisch-katholischen Kirche Rechts- und Bekenntniskirche nicht zusammen. Rechtskirchen sind nur die einzelnen evangelischen Landeskirchen. Formell tritt der Ausscheidende aus der Landeskirche, der Rechtskirche, aus. Sobald der Austretende Loslösung von der evangelischen Glaubensgemeinschaft erlangen will, scheidet er aber durch den formalen Austritt aus der Rechtskirche auch gleichzeitig aus der Bekenntniskirche aus. Damit wird er Dissident, denn er hat auch die evangelische Bekenntniskirche verlassen. Anders liegt freilich der Fall, wenn der aus der Landeskirche Austretende nicht seinen evangelischen Glauben aufgeben will, sondern aus persönlichen Gründen die betreffende Landeskirche verlassen hat, weil er mit ihren Einrichtungen als Rechtskirche nicht mehr zufrieden ist[59]). Dann endet nur die Mitgliedschaft in der Rechtskirche, nicht in der evangelischen Bekenntniskirche, der Austretende bleibt evangelischer Konfessionsangehöriger. Weiter beendet der Austritt Rechte und Pflichten innerhalb der Religionsgesellschaft. Das Nähere ist hier schon oben (III. 1.) erwähnt.

Schmidt bringt von vornherein die klare Trennung von Rechts- und Bekenntniskirche; bezüglich der Aufgabe des Bekenntnisses und damit der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft betont er richtig, daß es hier davon abhängt, ob der Ausscheidende auch dem Bekenntnis den Rücken kehren w i l l oder nicht. Das ist eine innere, seelische Angelegenheit, die nicht rechtlich festgelegt werden kann.

Das wirkliche christliche Bekenntnis kann nach der Meinung von *Kunze*[60]) für das Recht nicht in Betracht kommen. Für dieses gilt vielmehr ein „fingiertes Bekenntnis im Rechtssinn". Nach *Kunze* nimmt das staatliche Recht an, daß jemand, der die Zugehörigkeit zu einer christlichen Religionsgesellschaft erlangt, damit zugleich deren Bekenntnis annimmt, ohne dieses wieder zu verlieren, wenn der Betreffende die Religionsgesellschaft wechselt oder verläßt. Das mag richtig sein, ist hier jedoch nicht zu prüfen. Wesentlich ist, daß *Kunze* das wirkliche christliche Bekenntnis, von dem wir hier sprechen, als von rechtlichen Gesichtspunkten befreit ansieht, weil es rechtlich nicht erfaßbar ist. Rechtlich gilt der Ausgetretene nicht mehr als Bekenntnisangehöriger der Kirche, die er verlassen hat. Tatsächlich kann er kraft eigenen Willens dieses noch als Weltanschauung an-

---

[59]) *Schmidt* redet immer davon, daß der Austretende aus der allgemeinen Bekenntniskirche austreten „w i l l". Bei *Schmidt* wird aber die Frage n i c h t erörtert, was geschieht, wenn der Betreffende nur aus seiner Rechtskirche austreten „w i l l". Dieser letzte Punkt ist hier immer als wesentlich herausgestellt worden, weil es auf ihn in der Praxis am meisten ankommt.

[60]) JW. 1930, S. 2117: Die Beispiele, die *Kunze* noch in diesem Zusammenhang bringt, sind schon von *Meß* erwähnt, und dort besprochen; eine erneute Behandlung ist daher überflüssig.

erkennen, es weiterhin „glauben" und dies nach außen hin bekennen. Daran kann ihn nichts hindern, keine rechtliche Bestimmung, aber auch nicht die Tatsache des Verlassens der Rechtskirche.

Im Ergebnis und in der Begründung steht *Schoen*[61]) den Ausführungen von *Schmidt* und *Kunze* gleich. „Es ist nicht richtig", meint *Schoen*, „wenn behauptet wird, daß ihrem Wesen nach die Zugehörigkeit zur Bekenntniskirche mit der Zugehörigkeit zur Landeskirche verlorengehen muß. Wer die evangelische Kirche verlassen will, um staatsrechtlich sowohl wie kirchenrechtlich ihr nicht mehr anzugehören, muß aus der Landeskirche austreten. Denn die Zugehörigkeit zu dieser setzt die Zugehörigkeit zur Bekenntniskirche voraus, aber nicht ist das Umgekehrte richtig: die Zugehörigkeit zur Bekenntniskirche hängt nicht von der zur Landeskirche ab". — Dann muß sich daraus ergeben, daß der, der aus der Landeskirche ausgetreten ist, der Bekenntniskirche weiter angehört, wenn sein Wille nicht auf deren Aufgabe gerichtet ist. Ein Ausschluß dieser Möglichkeit bedeutet, den von der Reichsverfassung gewährleisteten Grundsatz der Glaubensfreiheit durchbrechen. — —

Bekenntnis und Gewissen sind eng miteinander zusammenhängende Dinge. Gewissensfreiheit muß daher auch notwendig eine Bekenntnisfreiheit zur Folge haben. Diese Freiheit ist dem Recht nicht unterworfen, ja sie bedeutet hier gerade Freiheit von rechtlicher Regelung. Das Bekenntnis ist, wie am Anfang dieses Abschnitts (III. 2.) ausgeführt ist, der Ausdruck eines seelisch-inneren Erlebens des Göttlichen im Menschen. Wenn es einer Macht unterworfen werden kann, dann kann diese nicht in äußeren Gesetzesnormen enthalten sein. Allein der W i l l e ist diese Macht, die das seelische Erleben zu lenken vermag, damit es seinen Ausdruck findet im Bekennen oder Ablehnen. Bekenntnis ist Angelegenheit des i n n e r e n W i l l e n s desjenigen, der die Kirche verläßt. Hier kommt es auf den einzelnen Fall an, wie zu entscheiden ist, denn allgemein läßt sich der Wille nicht bestimmen.

Als Ergebnis unserer Untersuchung ist daher folgendes festzuzuhalten:

„Austritt aus der Kirche" ist Austritt aus dem weltlichen Verband, aus der Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Angehörigen ein und desselben Bekenntnisses.. Der Bekenntnisstand als Ausdruck der Glaubensgemeinschaft ist rechtlichen Regeln nicht unterworfen, sein Bestehen oder Nichtbestehen hängt allein von dem Willen des einzelnen ab.

---

[61]) *Schoen*, Verfassungsrecht . . . S. 88–90; derselbe Verw.-A. Bd. 30 (1925), S. 152ff.; Art.: Kirchengemeindemitgliedschaft.

Lebenslauf.

Am 29. Juli 1909 bin ich in Erfurt als Sohn des Oberpostpraktikanten *Otto Birenheide* und seiner Ehefrau *Ida,* geborene *Schmidt,* geboren. Schon im Oktober 1911 starb mein Vater. Ostern 1916 kam ich auf die Vorschule in Erfurt, die ich 1919 verließ, um an einer höheren Schule weiter ausgebildet zu werden. Ich besuchte das Humanistische Gymnasium zu Erfurt von Ostern 1919 bis Ostern 1928, bis zur Oberprima. Ostern 1928 erhielt ich das Reifezeugnis. Im Sommersemester 1928 bezog ich die Hochschule in Jena; dort blieb ich bis zum Ende des Wintersemesters 1928/29. Im Sommer 1929 ging ich nach Marburg. Es gefiel mir dort so gut, daß ich bis zur Beendigung meiner Studien dageblieben bin, ohne die Universität noch einmal zu wechseln. Am 10. Juni 1933 bestand ich das Referendarexamen am Oberlandesgericht in Kassel. Im Anschluß daran habe ich meine Doktorarbeit angefertigt. Am 2. Dezember 1933 wurde ich zum Gerichtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg (Saale) ernannt.